



Rat der  
Europäischen Union

010219/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018  
(OR. en)

8414/1/02  
REV 1 DCL 1

CRIMORG 28

## FREIGABE

des Dokuments ST 8414/02 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 10. Juli 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER  
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN  
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE  
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"  
GUTACHTEN ÜBER DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Juli 2002 (31.07)  
(OR. en)

8414/1/02  
REV 1

RESTREINT UE

CRIMORG 28

GUTACHTEN IM RAHMEN DER  
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN  
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE  
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

# **RESTREINT UE**

## **INHALT**

TEIL 1 .....	6
1. EINLEITUNG .....	6
1.1. Allgemeines.....	6
1.2. Personen, die bei der Begutachtung mitwirkten .....	6
1.3. Besuchsprogramm.....	6
1.4. Erstellung des Gutachtens .....	7
1.5. Aufbau des Gutachtens .....	7
TEIL 2 .....	8
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN .....	8
2.1. Staatliche Strukturen .....	8
2.1.1. Die Drogenbekämpfungsstrategie des Vereinigten Königreichs.....	8
2.1.2. Der Kabinettsunterausschuss Drogenmissbrauch (HS(D)) .....	10
2.1.3. Die Koordinierungseinheit für die Drogenbekämpfung (UKADCU) .....	10
2.1.4. Die Konzertierte behördenübergreifende Drogenaktionsgruppe (CIDA) .....	11
2.2. Rechtsgrundlagen und Leitlinien .....	11
2.2.1. Das Drogenmissbrauchsgesetz von 1971 .....	11
2.2.2. Sonstige Rechtsvorschriften .....	12
2.2.3. Leitlinien - Strategien einzelner Behörden und Abteilungen .....	12
2.3. Zuständige Behörden .....	13
2.3.1. Der Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsdienst (NCIS).....	13
2.3.2. Die National Crime Squad (NCS) .....	14
2.3.3. Die Schottische Drogenbekämpfungsbehörde (SDEA).....	15
2.3.4. Die Royal Ulster Constabulary (RUC) .....	15
2.3.5. Die britische Zollverwaltung (HMCE) .....	16
2.4. Initiativen auf lokaler Ebene .....	17
2.4.1. Drogenaktionsteams .....	17
2.4.2. Partnerschaften der Polizei .....	17
2.4.3. Beratungsdienste für Drogenprävention .....	18
2.5. Staatsanwaltschaften und Richter .....	19
2.5.1. Die Anklagebehörde (CPS) .....	19
2.5.2. Das Crown Office - Schottland.....	19
2.5.3. Nordirland.....	20
2.5.4. Die operative Koordinierung .....	20

# **RESTREINT UE**

2.5.5. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Zoll .....	20
2.6. Aus- und Fortbildung .....	21
2.6.1. Zollverwaltung.....	21
2.6.2. Polizei .....	21
2.6.3. NCS und NCIS .....	21
2.7. Kontrolle .....	22
3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE").....	22
3.1. Allgemeines.....	22
3.1.1. Informationsquellen .....	22
3.1.2. Strategische Auswertung .....	23
3.1.3. Informationsaustausch - auf landesweiter Ebene .....	23
3.1.4. Auswertung - Nutzen und Wirkung.....	24
3.1.5. Austausch von Erkenntnissen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden .....	25
3.2. Erkenntnisgewinnung und -auswertung im Finanzbereich .....	26
4. BESONDERE ERMITTLMUNGSMETHODEN .....	26
4.1. Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft.....	26
4.1.1. Rechtsvorschriften .....	26
4.1.2. Zuständige Behörden .....	27
4.1.3. Operative Erfahrungen.....	28
4.1.4. Austausch von Informationen aus dem Steuerbereich.....	28
4.2. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen.....	29
4.2.1. Gesetzliche Grundlagen, Regelungen, Voraussetzungen .....	29
4.2.2. Erreichbarkeit .....	30
4.2.3. Operative Erfahrungen.....	30
4.2.4. Koordination auf internationaler Ebene.....	31
4.2.5. Kontrollierte Geldlieferungen.....	31
4.2.6. Grenzüberschreitende Drogentransaktionen.....	31
5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT .....	32
5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene .....	32
5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene .....	32
5.2.1. Informationsaustausch .....	32
5.2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen .....	32
5.2.3. Informationswege .....	33
5.2.4. Operative Erfahrungen.....	33

# **RESTREINT UE**

5.2.5. Beteiligung von Europol.....	34
5.3. Drogenverbindungsbeamte .....	34
5.3.1. Ausländische Drogenverbindungsbeamte im Vereinigten Königreich .....	35
5.3.2. Drogenverbindungsbeamte im Ausland .....	35
5.3.3. Verwendung und Koordinierung von Informationen der Drogenverbindungsbeamten.....	36
5.3.4. Rolle der Drogenverbindungsbeamten .....	36
5.3.5. Drogenverbindungsbeamte bei Europol .....	37
 TEIL 3 .....	38
6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS .....	38
6.1. Ergebnisse .....	38
6.1.1. Allgemeines.....	38
6.1.2. Struktur der Strafverfolgung .....	39
6.1.3. Britische Drogenbekämpfungsstrategie .....	39
6.1.4. Zentrale Koordinierungsstelle .....	40
6.1.5. Staatsanwaltschaften .....	40
6.1.6. Konsultationsmechanismen.....	41
6.1.7. Operative Vereinbarungen .....	41
6.1.8. NCIS .....	42
6.1.9. Intelligence-Datenbanken.....	42
6.1.10 Erkenntnisgewinnung und -auswertung im Finanzbereich .....	43
6.1.11 Einziehung der Erträge aus Straftaten .....	43
6.1.12. Finanzermittlungen.....	43
6.1.13. Kontrollierte Lieferungen.....	44
6.1.14. Koordinierung und Zusammenarbeit - Allgemeines .....	44
6.1.15. Kennzeichnungssystem .....	44
6.1.16. Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und Zoll.....	44
6.1.17. Zusammenarbeit zwischen den Behörden .....	45
6.1.18. Drogenverbindungsbeamte.....	45
6.1.19. Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) .....	46
6.2. Mögliche Verbesserungen.....	46
6.2.1. Staatsanwaltschaften .....	46
6.2.2. NCIS/NCS .....	46
6.2.3. Finanzermittlungen.....	46

# **RESTREINT UE**

6.2.4. Kennzeichnungssystem .....	47	
7. EMPFEHLUNGEN AN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION .....	48	
ANLAGE A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PEOPLE SEEN .....	51
ANLAGE B	UK ANTI DRUGS COORDINATION STRUCTURE .....	54
ANLAGE C	UK LIAISON OFFICER'S POSTING .....	55
ANLAGE D	LIST OF ACRONYMS, ABBREVIATIONS AND TERMS .....	62

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

## **TEIL 1**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1. Allgemeines**

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Das Vereinigte Königreich war der elfte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

#### **1.2. Personen, die bei der Begutachtung mitwirkten**

Die Gutachter waren Frau Catherine Pignon (Procureur général adjoint bei der Cour d'appel in Rouen, Frankreich), Herr Brian Smyth (Higher Executive Officer beim Customs National Drugs Team in Dublin, Irland) und Herr Herwig Heller (Abteilungsleiter, Abteilung für Betrugsbekämpfung und Amtshilfe in nationalen und internationalen Angelegenheiten, Finanzministerium, Wien, Österreich). Diese Gutachter haben sich in Begleitung von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und eines Mitarbeiters der Kommission vom 13. Mai 2001 bis zum 18. Mai 2001 zu einem fünftägigen Besuch in das Vereinigte Königreich begeben.

#### **1.3. Besuchsprogramm**

Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und die ihnen Auskünfte erteilten, sind in Anlage A enthalten.

# **RESTREINT UE**

## 1.4. Erstellung des Gutachtens

Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats das vorliegende Gutachten erstellt, das auf den Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie den Antworten auf den Fragebogen (12972/99 CRIMORG 171), die die britischen Behörden übermittelt hatten, beruht. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Rechtsakten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden sowie die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – liegen.

## 1.5. Aufbau des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst, auf das Vereinigte Königreich bezogen, die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besondere Ermittlungsmethoden sowie bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Das Gutachten geht dann auf die Effizienz dieser Komponenten ein, und am Ende ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

# **RESTREINT UE**

## **TEIL 2**

### **2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN<sup>1</sup>**

Dieses Kapitel beschreibt den institutionellen und rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Drogenkriminalität im Vereinigten Königreich.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss keine spezifischen Angaben zur Drogensituation in Nordirland erhielt, doch ist entsprechend den von der britischen Koordinierungseinheit für die Drogenbekämpfung (*UK Anti Drugs Coordination Unit*, UKADCU) erteilten Auskünften davon auszugehen, dass Drogenmissbrauch in Nordirland in sehr viel geringerem Umfang als im übrigen Teil des Vereinigten Königreichs vorkommt. Dies wurde auf den Umstand zurückgeführt, dass sich aufgrund der besonderen Situation keine organisierten kriminellen Netzwerke entwickeln konnten, da die paramilitärischen Gruppierungen angeblich eine harte Haltung in Drogenfragen vertreten. Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass diese Gruppierungen – um an finanzielle Mittel zu gelangen – auch an der Erpressung von Drogenhändlern und deren anschließender Tötung beteiligt waren.

#### **2.1. Staatliche Strukturen**

##### **2.1.1. Die Drogenbekämpfungsstrategie des Vereinigten Königreichs**

Mit der im Weißbuch "*Tackling Drugs to Build a Better Britain*" (Drogen bekämpfen und so ein besseres Großbritannien schaffen) von 1998 dargelegten Drogenbekämpfungsstrategie des Vereinigten Königreichs werden die Ziele für die Drogenbekämpfung im Vereinigten Königreich abgesteckt.

Die britische Regierung hat sich bei ihrer Drogenbekämpfungsstrategie von dem Bild einer gesunden, von Selbstvertrauen geprägten Gesellschaft leiten lassen, in der die auf den Drogenmissbrauch zurückzuführenden schädlichen Auswirkungen nach und nach verschwinden. Die Strategie umfasst vier Hauptkomponenten:

- junge Menschen - jungen Menschen helfen, dem Drogenmissbrauch zu widerstehen, damit sie sich zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft entwickeln können;
- Maßnahmen auf lokaler Ebene - die Gemeinden vor antisozialem und kriminellem Verhalten aufgrund von Drogenkonsum schützen;

---

<sup>1</sup> Dieser Teil beruht hauptsächlich auf den Antworten des Vereinigten Königreichs auf den Fragebogen.

## **RESTREINT UE**

- Behandlung - es den Menschen mit Drogenproblemen ermöglichen, diese zu überwinden und ein gesundes Leben zu führen, ohne kriminell in Erscheinung zu treten;
- Verfügbarkeit - den Zugang zu Drogen in der Öffentlichkeit unterbinden.

Die britische Strategie zur Drogenbekämpfung ist Teil der Strategie der Regierung zur Verhinderung der sozialen Ausgrenzung. Sie ist daher im Rahmen umfassenderer Maßnahmen zu sehen, die sich nicht nur auf die kriminellen Aspekte des Drogenmissbrauchs beziehen, sondern die auch auf die Schaffung eines Umfelds abzielen, das jeder Form des Missbrauchs weniger zuträglich ist.

Alle mit der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels befassten Stellen werden im Rahmen dieser Strategie tätig, die von der britischen Koordinierungseinheit für die Drogenbekämpfung (UKADCU) im Kabinettsamt (Cabinet Office) koordiniert wird. Zwar setzt die Strategie den Rahmen für die nationalen Maßnahmen, jedoch können die Strafverfolgungsbehörden selbst bestimmen, in welcher Weise sie die Gesetzesvorschriften anwenden.

Die Komponente der Strategie, die die Verfügbarkeit betrifft, umfasst die vereinten Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden, den Zugang zu Drogen in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Im Mittelpunkt der Strategie stehen die Drogen mit den schädlichsten Auswirkungen, insbesondere Heroin und Kokain, die im Vereinigten Königreich gemäß dem Drogenmissbrauchsgesetz (*Drugs Misuse Act*) von 1971 als Drogen der Kategorie A eingestuft sind.

Als Ziel wurde im Rahmen der Drogenbekämpfungsstrategie festgelegt, den Zugang zu Heroin und Kokain bis 2005 um 25 % und bis 2008 um 50 % zu reduzieren.

Die Strategien und Arbeitspläne der mit der Drogenbekämpfung befassten Behörden und Abteilungen müssen mit der nationalen Strategie in Einklang stehen.

Schottland, Nordirland und Wales haben jeweils eine eigene Strategie entwickelt, die auf die Kernelemente des Weißbuchs "*Tackling Drugs to Build a Better Britain*" abgestimmt ist.

# **RESTREINT UE**

## 2.1.2. Der Kabinettsunterausschuss Drogenmissbrauch (HS(D))

Die Verantwortung für die Koordinierung der Drogenbekämpfungsmaßnahmen auf landesweiter Ebene liegt beim Ministerausschuss Drogenmissbrauch (der auch als Ministerielle Lenkungsgruppe Drogen (*Ministerial Steering Group on Drugs*, MSGD) bezeichnet wird), in dem der Minister für das Cabinet Office den Vorsitz innehat. Drogenbekämpfungsmaßnahmen werden hauptsächlich vom Innenministerium, vom Gesundheitsministerium, vom Ministerium für Bildung und Beschäftigung, vom Finanzministerium und vom Außenministerium durchgeführt. Die Ministerien für Schottland, Nordirland und Wales sind ebenfalls vertreten und arbeiten eng mit dem Leiter und dem Personal der Koordinierungseinheit für die Drogenbekämpfung (UKADCU) im Cabinet Office zusammen.

## 2.1.3. Die Koordinierungseinheit für die Drogenbekämpfung (UKADCU)<sup>1</sup>

Im Jahre 1997 wurden ein Koordinator für die Drogenbekämpfung und ein Stellvertreter direkt vom Premierminister ernannt und im Cabinet Office eine Koordinierungseinheit des Vereinigten Königreichs für die Drogenbekämpfung (*United Kingdom Anti-Drugs Coordination Unit*, UKADCU) geschaffen mit dem Ziel, den Schwerpunkt bei der Drogenbekämpfung weg von einem auf die Strafverfolgung konzentrierten Ansatz und hin zu einem stärker integrierten Ansatz zu verlagern.

Aufgabe des Koordinators für die Drogenbekämpfung und seines Stellvertreters ist es, bei der Durchführung der Drogenbekämpfungsstrategie der Regierung die Federführung zu übernehmen und Schwerpunkte zu setzen. In England sind sie für die alltägliche Überwachung der einschlägigen Maßnahmen der Regierung zuständig, wobei sie von Beamten der zum Cabinet Office gehörenden UKADCU unterstützt werden. Die Rolle des Koordinators besteht darin, die von den Behörden und Abteilungen geleistete Arbeit, in Bezug auf die in der Zehn-Jahres-Strategie der Regierung festgelegten Maßnahmen, Zielsetzungen und Leistungsindikatoren genau zu prüfen und jährlich einen Nationalen Drogenbekämpfungsplan aufzustellen, der im Folgejahr zur Durchführung gelangt.

---

<sup>1</sup> Nachdem der Besuch stattgefunden hatte, wurde die UKADCU Teil des Innenministeriums, so dass nun der Innenminister den Vorsitz im Kabinettsunterausschuss Drogen (der in Unterausschuss Innere Angelegenheiten (Drogen) umbenannt wurde) führt. Das Cabinet Office ist somit nicht mehr unmittelbar für die Politik im Drogenbereich zuständig. Diese Umstrukturierung dürfte sich jedoch nicht auf die Art der Umsetzung der britischen Drogenbekämpfungsstrategie auswirken.

# **RESTREINT UE**

## 2.1.4. Die Konzertierte behördenübergreifende Drogenaktionsgruppe (CIDA)

Für die Überwachung und Koordinierung der Komponente "Verfügbarkeit" der Strategie der UKADCU ist die Konzertierte behördenübergreifende Drogenaktionsgruppe (*Concerted Inter-agency Drugs Action Group*, CIDA) verantwortlich. Diesem im Jahre 2000 eingerichteten Gremium, in dem die britische Zollverwaltung (*Her Majesty's Customs and Excise*, HMCE) den Vorsitz führt, gehören hochrangige Vertreter der *National Crime Squad*, des Nationalen Kriminalpolizeilichen Informationsdiensts (*National Criminal Intelligence Service*, NCIS), der Vereinigung der Leitenden Polizeibeamten (*Association of Chief Police Officers*, ACPO), der Schottischen Drogenbekämpfungsbehörde (*Scottish Drugs Enforcement Agency*, SDEA), der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, des Innenministeriums und des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen an. Die Schaffung der vorwiegend operativ ausgerichteten CIDA ergab sich in erster Linie aus der Notwendigkeit, eine operative Koordinierung sicherzustellen, sowie ferner die allgemeine Informationsgewinnung und -auswertung und die strategische Auswertung zu verbessern. Die Aufsicht über die CIDA wird von der vom Innenministerium geleiteten Gruppe Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (*Organised Crime Strategy Group*, OCSG) wahrgenommen, die für die Strategie des Vereinigten Königreichs zum Vorgehen gegen sämtliche Formen der organisierten Kriminalität verantwortlich zeichnet.

Die Rolle der CIDA ist vielgestaltig; sie würde beispielsweise die Entscheidung treffen, wenn sich Polizei und HMCE in operativen Fragen nicht einigen können.

## 2.2. Rechtsgrundlagen und Leitlinien

### 2.2.1. Das Drogenmissbrauchsgesetz von 1971<sup>1</sup>

Das Drogenmissbrauchsgesetz (*Misuse of Drugs Act*, MDA) von 1971 ist das wichtigste Gesetz über die Drogenkontrolle im Vereinigten Königreich. Mit dem MDA kommt das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen der VN über Suchtstoffe und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe nach.

Das MDA, das 1979 novelliert wurde, und seine Durchführungsverordnungen, vor allem die Verordnungen von 1985 über den Drogenmissbrauch, regeln umfassend die Kontrolle gefährlicher Suchtstoffe und deren Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Lieferung, Verschreibung, Besitz und Besitz zur Weitergabe. Mit dem MDA wird ein Drogenmissbrauch-Beirat geschaffen, der zu konsultieren ist, bevor von den im MDA vorgesehenen Befugnissen Gebrauch gemacht wird, z. B. einen neuen Suchtstoff unter Kontrolle zu stellen. Der Beirat beobachtet den Drogenmissbrauch im Vereinigten Königreich und empfiehlt den Ministern Maßnahmen zum Umgang mit den durch den Drogenmissbrauch verursachten sozialen Problemen.

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.emcdda.org/>

# **RESTREINT UE**

## 2.2.2. Sonstige Rechtsvorschriften<sup>1</sup>

Das Gesetz über den Drogenhandel (*Drug Trafficking Act*, DTA) von 1994 trat am 3. Februar 1995 in Kraft und konsolidiert und ersetzt das Gesetz über Drogenhandelsdelikte (*Drug Trafficking Offences Act*) von 1986 und die später daran vorgenommenen Änderungen. Nach einer Verurteilung kann das Gericht den aus dem Drogenhandel herrührenden Gewinn des Straftäters bewerten und eine Einziehungsanordnung erlassen, damit ihm die Erträge entzogen werden können. Bei der Bewertung des einziehungsfähigen Betrags kann das Gericht - sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird - von der Annahme ausgehen, dass die gesamten Vermögenswerte, über die der Straftäter zum Zeitpunkt der Verurteilung verfügt, sowie sämtliche Vermögenswerte, die in den sechs vorangehenden Jahren in seinem Besitz waren, Erträge aus dem illegalen Drogenhandel darstellen. Das Gesetz stellt somit sicher, dass der Gesamtwert der illegal erlangten Erträge des verurteilten Drogenhändlers und nicht nur die unmittelbar aus der Straftat, wegen der er verurteilt wurde, stammenden Erträge eingezogen werden können.

Die bestehenden Handlungsmöglichkeiten im Bereich Geldwäsche und Einziehung wurden einer Überprüfung unterzogen und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse und Empfehlungen flossen in die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage "Erträge aus Straftaten" (*Proceeds of Crime Bill*) ein, die darauf abzielt, die bestehenden Maßnahmen gegen Geldwäsche weiter zu verbessern.

Das rechtliche Instrumentarium umfasst ferner Gesetze zu speziellen Ermittlungsmethoden usw.

## 2.2.3. Leitlinien - Strategien einzelner Behörden und Abteilungen

Die Polizeichefs orientieren sich an einer Strategie, können aber selbst darüber entscheiden, in welcher Weise sie die Rechtsvorschriften anwenden. Auch die HMCE richtet ihr Handeln an einer Strategie aus und stellt Leitlinien für das Ermittlungspersonal und das operative Personal auf. Die Anklagebehörde (*Crown Prosecution Service*, CPS) verfügt über einen Strategischen Plan für die Jahre 2001-2004 sowie über einen jährlichen Tätigkeitsplan. Beide Dokumente legen die allgemeine Strategie und die Prioritäten fest. Sie bilden die Grundlage für die einzelnen, lokale Prioritäten widerspiegelnden Bezirkspläne, von denen es 42 gibt und mit denen sie weiter konkretisiert werden.

Die Direktionen des Hauptsitzes erstellen ebenfalls eigene Pläne, in denen sie ihre Prioritäten und Zielsetzungen für das nächste Jahr festlegen. Diese Pläne bauen auf den übergreifenden Zielen und Maßnahmen der Strategischen Pläne und der Tätigkeitspläne auf und konkretisieren diese.

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.emcdda.org/>

# **RESTREINT UE**

## 2.3. Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels liegt im Vereinigten Königreich bei der britischen Zollverwaltung (*Her Majesty's Customs and Excise*, HMCE) und bei der Polizei; die polizeilichen Maßnahmen werden von der *National Crime Squad* (NCS), der Schottischen Drogenbekämpfungsbehörde (*Scottish Drugs Enforcement Agency*, SDEA) und der nordirischen *Royal Ulster Constabulary* (RUC) durchgeführt, während die zollbehördlichen Maßnahmen der britischen Zollverwaltung (HMCE) obliegen. Dem Gutachterausschuss wurde versichert, dass beide Strafverfolgungsbehörden eng zusammenarbeiten.

### 2.3.1. Der Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsdienst (NCIS)

Der Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsdienst (*National Criminal Intelligence Service*, NCIS), bei dem es sich um eine behördenübergreifende Einrichtung handelt, in der Mitarbeiter aus 24 verschiedenen Behörden tätig sind, hat nach Artikel 2 des Polizeigesetzes (*Police Act*) von 1997 folgende Aufgaben:

- a) Sammlung, Speicherung und Analyse von Informationen zur Gewinnung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse;
- b) Weitergabe kriminalpolizeilicher Erkenntnisse an die Polizeibehörden in Großbritannien, die *Royal Ulster Constabulary* (RUC), die NCS und die übrigen Strafverfolgungsbehörden;
- c) Unterstützung dieser Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet der kriminalpolizeilichen Informationsgewinnung und -auswertung.

Der Auftrag des NCIS besteht darin, auf dem Gebiet der kriminalpolizeilichen Erkenntnisgewinnung und -auswertung zur Bekämpfung der Schwerkriminalität und der organisierten Kriminalität federführend tätig zu werden und besondere Fähigkeiten und Fachkenntnisse bereitzustellen.

Der NCIS hat Partnerschaftsvereinbarungen mit der Vereinigung der Leitenden Polizeibeamten (Association of Chief Police Officers - ACPO), der ACPO (Schottland), der RUC, der HMCE und der NCS sowie Kooperationsvereinbarungen (*working protocols*) bzw. Vereinbarungen (*Memo-randa of Understanding*) mit anderen Behörden geschlossen. Sowohl die *Service Authority*<sup>1</sup> als auch das Innenministerium können Ziele für den NCIS aufstellen. Es wurden fünf Ziele festgelegt. Entsprechend dem Ziel 2, das vom Innenministerium festgelegt wurde, soll der NCIS unter Zugrundelegung des Kabinettsbeschlusses mit dem Titel "Drogen bekämpfen und so ein besseres Großbritannien schaffen - Die Zehn-Jahres-Strategie der Regierung zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs" den Strafverfolgungsbehörden qualitativ hochwertige und sachdienliche kriminalpolizeiliche Informationen und Erkenntnisse zur Verfügung stellen.

<sup>1</sup> Der *Service Authority* gehören Vertreter der Regierung, Kommunalpolitiker, hohe Polizeibeamte und Vertreter der Wirtschaft an; ihre Aufgabe besteht in der Prüfung des Haushalts und der Verfahren.

# **RESTREINT UE**

Die aufgestellten Zielvorgaben beziehen sich auf drei spezifische Deliktsbereiche:

- i) Einfuhr von Drogen;
- ii) Herstellung illegaler Drogen;
- iii) Vertrieb illegaler Drogen.

Der offizielle Stellenplan des NCIS sieht 886 Dienstposten vor, von denen derzeit 794 besetzt sind. Die Mittelausstattung für das kommende Haushaltsjahr beträgt 57,67 Mio. £.

Der NCIS verfügt über sechs regionale Büros im Vereinigten Königreich und eine Außenstelle in Nordirland, die auch die Hauptkontaktstellen zu den regionalen Polizeibehörden, den örtlichen Einheiten der HMCE und der NCS bilden. Nach Auskunft des NCIS werden von ihm über diese Büros den Strafverfolgungsbehörden folgende Dienste zur Verfügung gestellt:

- ein sicheres Kennzeichnungssystem, damit Doppelarbeit der Strafverfolgungsbehörden vermieden wird;
- Abfragemöglichkeit der NCIS-Informationsdatenbanken rund um die Uhr;
- Schnittstelle zwischen der Polizei, den übrigen Strafverfolgungsbehörden und den Nachrichtendiensten;
- Beratung und Unterstützung bei der Anwendung des Gesetzes von 2000 über die Regelung der Ermittlungsbefugnisse (*Regulation of Investigatory Powers Act*).

Die Einheit Wirtschaftskriminalität (Economic Crime Unit) des NCIS fungiert als Zentrale Meldestelle (*Financial Intelligence Unit - FIU*) des Vereinigten Königreichs.

## 2.3.2. Die National Crime Squad (NCS)

Die im Jahre 1998 eingerichtete *National Crime Squad* für England und Wales führt landesweit koordinierte Ermittlungen in Fällen der Schwerkriminalität und der organisierten Kriminalität mit regionalem, nationalem und internationalem Bezug durch. Ferner unterstützt sie weiterhin die örtliche Polizei bei der Aufklärung schwerer Straftaten.

Die NCS ist in drei geografische Tätigkeitsbereiche unterteilt, die England und Wales umfassen, und verfügt über 36 Standorte; ihr Hauptsitz befindet sich im Zentrum von London. Schätzungsweise rund 75 % der Tätigkeit der NCS entfallen auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen der Kategorie A. Die NCS befasst sich nur mit Delikten der Stufe 3 (level 3 crime), die gemäß dem Nationalen Konzept Erkenntnisgewinnung und -auswertung (*National Intelligence Model*) wie folgt definiert werden: Schwerkriminalität und organisierte Kriminalität – gewöhnlich

# **RESTREINT UE**

mit nationalem und internationalem Bezug –, deren Aufdeckung proaktive Mittel erfordert und gegen die in erster Linie mittels gezielter Einsätze durch spezielle Einheiten und einem präventiven Ansatz auf nationaler Ebene vorzugehen ist.

Die Polizeibeamten werden nur für begrenzte Zeit (fünf bis sieben Jahre) von der regionalen Polizeibehörde, der sie angehören, abgeordnet. Ferner kann anderen Polizeikräften Unterstützung geleistet werden.

Im Jahre 1999-2000 beschäftigte die NCS 1432 Ermittler mit einem personellen Unterbau von 415 Mitarbeitern; ihr Budget betrug 103,45 Mio. £. Der Haushalt für 2000-2001 beträgt 108,75 Mio. £, und 2001-2002 wird er sich auf 114,05 Mio. £ belaufen. Auch die NCS muss ihre Arbeit an einem Tätigkeitsplan ausrichten. Im Jahre 1999-2000 wurden Drogen im Gesamtwert von 121.354.468 £ sichergestellt. 612 Personen wurden in Verbindung mit Drogendelikten festgenommen, und 214 mit illegalem Drogenhandel befasste kriminelle Organisationen wurden zum Teil oder vollständig zerschlagen.

## **2.3.3. Die Schottische Drogenbekämpfungsbehörde (SDEA)**

Die Schottische Drogenbekämpfungsbehörde (*Scottish Drugs Enforcement Agency*, SDEA) wurde am 1. April 2000 offiziell geschaffen und nahm ihre Arbeit am 1. Juni 2000 auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der acht schottischen Polizeipräsidenten (*Chief Constables*) gemäß Artikel 12 des Polizeigesetzes (Schottland) von 1967 auf. Die Behörde umfasst die schottische Kriminalpolizei (*Scottish Crime Squad*, SCS), die Schottische Kriminalpolizeiliche Informationsstelle (*Scottish Criminal Intelligence Office*, SCIO) sowie die Schottische Technische Unterstützungsseinheit (*Scottish Technical Support Unit*, STSU), die nicht länger als gesonderte Einrichtungen fortbestehen.

Die SDEA ist am gleichen Ort wie das Schottische Büro des Nationalen Kriminalpolizeilichen Informationsdiensts (NCIS) und die Direktion Strafverfolgung - Abteilung Ermittlungen (Enforcement Directorate - Investigations) der britischen Zollverwaltung (HMCE) angesiedelt.

Die Ziele der SDEA bestehen darin, die Prioritäten für die Strafverfolgung umzusetzen, die in der Strategie der schottischen Exekutive mit dem Titel *Tackling Drugs in Scotland: Action in Partnership* (Drogen bekämpfen in Schottland: Partnerschaftliches Vorgehen) festgelegt sind, die wiederum an die Strategie des Vereinigten Königreichs mit dem Titel *Tackling Drugs to Build a Better Britain* anknüpft. Hierzu gehört die Bündelung der mit der Informationsgewinnung und -auswertung, dem operativen Vorgehen und der Koordinierung verbundenen Aspekte der Drogenbekämpfung in Schottland; gleichzeitig muss die SDEA auch weiterhin in der Lage sein, die schottische Polizei erforderlichenfalls bei der Aufklärung von Straftaten der Schwerkriminalität und der organisierten Kriminalität zu unterstützen.

## **2.3.4. Die Royal Ulster Constabulary (RUC)**

Die RUC dürfte die gleichen Aufgaben für Nordirland wahrnehmen, die von der NCS für England und Wales und von der SDEA für Schottland wahrgenommen werden. Dem Gutachterausschuss lagen jedoch keine spezifischen Angaben zur RUC vor.

# **RESTREINT UE**

## 2.3.5. Die britische Zollverwaltung (HMCE)

### 2.3.5.1. Allgemeines

Die HMCE ist zuständig für die Verhütung und Aufdeckung der illegalen Ein- und Ausfuhr erfasster Suchtstoffe, für Ermittlungen gegen in den internationalen Drogenschmuggel verwickelte Organisationen und Personen und deren Verfolgung sowie für die Ermittlung der Erträge aus solchen Straftaten. Die HMCE bildet zusammen mit dem NCIS die Nationale Kontaktstelle.

Die HMCE wurde unlängst umgestaltet; dabei wurden zwei Hauptätigkeitsbereiche geschaffen, der Bereich 'Unternehmen und Steuern' (Business & Tax Services) und der Bereich 'Strafverfolgung' (Law Enforcement). Letzterer gliedert sich in die Unterbereiche 'Erkenntnisgewinnung und -auswertung' (Intelligence), 'Aufdeckung' (Detection) und 'Ermittlung' (Investigation).

Der Bereich 'Strafverfolgung' ist in vier Regionen unterteilt: Süden, London, Mitte und Norden. In jeder Region führen Ermittlerteams die Ermittlungen in Fällen von illegalem Drogenhandel. Es handelt sich um multifunktionelle Teams, da sie sowohl die Beweissammlung vornehmen als auch für Überwachungen, Festnahmen und die Strafverfolgung zuständig sind. In London teilen sich die Teams in einen Operationsbereich Osten und einen Operationsbereich Westen auf. Die überwiegende Mehrzahl der Ressourcen der HMCE werden für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen der Kategorie A eingesetzt.

Außer den Teams für die vier Regionen gibt es nationale Teams, deren Leitung von London aus erfolgt. Diese Teams setzen stärker verdeckte Techniken ein und haben sich spezialisiert. Hierzu gehören Teams für die Informantenführung, verdeckte Ermittler und Teams für die verdeckte technische Überwachung.

Das Konzept des Vereinigten Königreichs sieht ein gemeinsames Vorgehen von Polizei, Zoll und sonstigen Organisationen in besonderen Fällen vor, wenn sich dies als notwendig erweist. Es bestehen Regelungen für ein behördenübergreifendes, koordiniertes strategisches Vorgehen gegen den illegalen Drogenhandel.

### 2.3.5.2. Operative Koordinierung zwischen der HMCE und der NCS, der SDEA und der RUC

Die HMCE hat eine detaillierte operative Vereinbarung mit der NCS getroffen, in der die Aufteilung der Aufgaben, gemeinsame Einsätze und der Informationsaustausch geregelt sind. Ferner hat die HMCE eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) mit der Vereinigung der Leitenden Polizeibeamten (ACPO) geschlossen, in der die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der HMCE und den 43 Polizeidienststellen in England und Wales allgemein geregelt ist.

# **RESTREINT UE**

Ein Arbeitsstab der HMCE ist ferner in der SDEA tätig. Nach Auskunft der SDEA besteht eine enge Zusammenarbeit mit der HMCE in der Form, dass alle drei Monate Sitzungen zu Strategiefragen stattfinden, bei denen darüber entschieden wird, welche Polizeidienststelle am besten ein Ermittlungsverfahren durchführen soll.

Der Gutachterausschuss erfuhr nichts zur operativen Zusammenarbeit zwischen der RUC und der HMCE, jedoch kann ausgehend von dem schriftlichen Informationsmaterial angenommen werden, dass gemeinsame Einsätze von RUC und HMCE in Zusammenarbeit mit den regionalen Büros erfolgen.

Gemeinsame Einsätze von Polizei und HMCE betreffen den Schmuggel von Waren in das und aus dem Vereinigten Königreich, andere Straftaten der Schwerkriminalität oder der organisierten Kriminalität, einschließlich Drogenhandel, sowie sonstige Aktivitäten in Verbindung mit dem internationalen Drogenhandel.

## 2.4. Initiativen auf lokaler Ebene

### 2.4.1. Drogenaktionsteams

Gegen den Drogenmissbrauch auf lokaler Ebene gehen im Vereinigten Königreich insgesamt 182 lokale Drogenaktionsteams (*Drug Action Teams*, DATs) vor, davon 150 DATs in England, 5 Drogen- und Alkoholaktionsteams in Wales, 4 Drogenkoordinierungsteams in Nordirland und 22 Drogenaktionsteams in Schottland. Zu ihren Mitgliedern zählen in maßgeblicher Position tätige Mitarbeiter der staatlichen Behörden z. B. im Gesundheits-, Polizei- und Strafvollzugsbereich und der örtlichen Behörden sowie in Nordirland ferner Vertreter der Gemeinde und gemeinnütziger Organisationen. Aufgabe der Drogenaktionsteams ist die Bewertung lokaler Probleme und die Entscheidung über Prioritäten und Ressourcen.

### 2.4.2. Partnerschaften der Polizei

Die Polizei baut weiterhin Partnerschaften mit anderen Stellen auf und spielt eine wichtige Rolle in den Drogenaktionsteams. Eine der drei auf Ministerebene festgelegten Hauptprioritäten für die Polizeiarbeit sieht vor, dass die Drogenkriminalität in Partnerschaft mit anderen lokalen Stellen über die Drogenaktionsteams im Einklang mit der Strategie der Regierung gezielt anzugehen und zu verringern ist. Die Polizei ist ferner aufgefordert, bis zu 1 % ihres Budgets für drogenspezifische Partnerschaften für die Arbeit mit lokalen Gruppen zu verwenden. Die Wirksamkeit der polizeilichen Maßnahmen gegen den Drogenmissbrauch wird weiterhin überwacht und erforscht.

# **RESTREINT UE**

## 2.4.3. Beratungsdienste für Drogenprävention

In der nationalen Zehn-Jahres-Strategie der Regierung wurde die Notwendigkeit zur Schaffung einer Nachfolgeeinrichtung für die Drogenpräventionsinitiative (*Drugs Prevention Initiative*, DPI) des Innenministeriums anerkannt, die im März 1999 wie geplant zum Abschluss gelangte und in deren Rahmen rund 9 Jahre lang eine wirksame Drogenprävention auf lokaler Ebene in den verschiedenen Teilen Englands gefördert worden war. Am 1. April 1999 wurde daher der Beratungsdienst für Drogenprävention (*Drugs Prevention Advisory Service*, DPAS) des Innenministeriums ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Durchführung der nationalen Strategie zu unterstützen und eine wirksame Drogenprävention in ganz England zu fördern. Der DPAS ist im Hinblick auf ein Tätigwerden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene strukturiert. Er hat derzeit folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Drogenaktionsteams (DATs) bei der Verwirklichung der vier Ziele der Drogenbekämpfungsstrategie der Regierung auf lokaler Ebene, insbesondere a) jungen Menschen helfen, dem Drogenmissbrauch zu widerstehen; b) Behandlung – es den Menschen mit Drogenproblemen ermöglichen, diese zu überwinden und ein gesundes Leben zu führen, ohne kriminell in Erscheinung zu treten; c) Verfügbarkeit – den Zugang zu Drogen in der Öffentlichkeit unterbinden und d) die Gemeinden vor antisozialem und kriminellem Verhalten aufgrund von Drogenkonsum schützen.
- Förderung einer wirksamen Drogenprävention und konkreter Maßnahmen durch die Verbreitung von Leitlinien und bewährten Praktiken.
- Förderung der Entwicklung – über die DATs und sonstige Strukturen – von wirksamen lokalen Präventionsprogrammen und -praktiken.
- Förderung strategischer Verbindungen zu wichtigen Akteuren, Organisationen sowie zum ehrenamtlichen und zum privaten Sektor, damit gewährleistet ist, dass Drogenfragen in den einschlägigen Programmen und Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene weiterhin berücksichtigt werden.
- Rasche Bereitstellung von Informationen zur Beratung von nationalen, regionalen und lokalen Organisationen in Fragen der praktischen Durchführung. Strategische Auswirkungen und wirksame Umsetzung von Präventionspolitiken und -maßnahmen.

Der DPAS gibt nach wie vor Berichte heraus, wenn detaillierte Ergebnisse zu Vorgehensweisen in der Drogenprävention vorgelegt werden, die als erfolgversprechend gelten können.

# **RESTREINT UE**

In Schottland wurde die Einheit Wirksame Maßnahmen (*Effective Interventions Unit*) im Rahmen des von der schottischen Exekutive eingesetzten multidisziplinären Teams zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs geschaffen. Die Einheit macht konkrete Beispiele für wirksame Vorgehensweisen in allen vier Bereichen der schottischen Drogenstrategie ausfindig und sorgt für deren Verbreitung. Ihr obliegt die Leitung des Forschungsprogramms der schottischen Regierung im Drogenbereich.

## 2.5. Staatsanwaltschaften und Richter

### 2.5.1. Die Anklagebehörde (CPS)

England und Wales verfügen über eine eigene Staatsanwaltschaft, die – 1986 eingerichtete – Anklagebehörde (*The Crown Prosecution Service*, CPS). Diese ist in 42 Bezirke untergliedert, die sich mit den Bezirken der örtlichen Polizeibehörden decken. Sie verfügt nicht über Spezialabteilungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der CPS in den Bezirken und der zentrale CPS befassen sich mit allen Straftaten, die in ihre räumliche Zuständigkeit fallen. Die Entscheidung darüber, welcher Mitarbeiter entsprechend seiner Funktion und seinem Dienstgrad mit der Untersuchung eines Falles beauftragt wird, liegt bei der Leitung des jeweiligen CPS bzw. der Leitung des zentralen CPS, wenn die Ermittlungen zu einem Fall von der Direktion Fallbearbeitung (Casework Directorate) des zentralen CPS geführt werden. Dies gilt für alle Arten von Straftaten, unter anderem auch Drogenhandelsdelikte. Die Ermittlungsverfahren bei Straftaten im Zusammenhang mit der Einfuhr werden gewöhnlich von der Zollverwaltung (HMCE) geführt. Die Abteilung Drogen der Einheit Spezielle Fallbearbeitung (Special Casework Unit) ist für die Verfolgung aller Drogensachen zuständig, bei denen die Ermittlungen vom Nationalen Ermittlungsdienst (*National Investigation Service*) der HMCE geführt werden, der in schweren Fällen der Drogeneinfuhr ermittelt. Alle in der Abteilung tätigen Juristen können die Bearbeitung sämtlicher Drogenhandelsdelikte übernehmen.

In der Praxis wird die Strafverfolgung bei schweren Drogenhandelsdelikten gewöhnlich Richtern mit höherem Dienstgrad übertragen.

### 2.5.2. Das Crown Office - Schottland

Das *Crown Office* ist die Staatsanwaltschaft Schottlands, deren Vorgehensweisen sich leicht von denen des CPS in England und Wales unterscheiden. Zwar gibt es derzeit keine auf Drogensachen spezialisierten Staatsanwälte, jedoch erfuhren die Gutachter, dass geplant ist, in Glasgow bis Ende des Jahres ein spezielles Gericht für Drogensachen einzurichten. Es gibt Richter, die sich auf Drogensachen spezialisiert haben. Von polizeilicher Seite wurde die Ansicht geäußert, dass eine Spezialisierung von Staatsanwälten auf Drogensachen nicht wirklich erforderlich sei, während man spezialisierte Staatsanwälte für organisierte Kriminalität für nützlich hielt. Bei der Bearbeitung einer Sache für die Verhandlung vor Gericht werde in der Regel eng mit dem *Crown Office* zusammen-gearbeitet.

# **RESTREINT UE**

## 2.5.3. Nordirland

Der Gutachterausschuss erfuhr nichts über die spezifische Situation in Nordirland.

## 2.5.4. Die operative Koordinierung

Eine operative Koordinierung zwischen den Staatsanwaltschaften, die auf die Ermittlung und Verfolgung von Drogenhandelsdelikten spezialisiert sind, und der Anklagebehörde (CPS) findet nicht statt, da der CPS und die Richter in England und Wales nach dem Gesetz über keine Ermittlungsbefugnisse verfügen.

Bei der Zollverwaltung (HMCE) arbeiten nahezu alle Bediensteten, die mit der Verfolgung von schweren Drogenhandelsdelikten befasst sind, in einem Team, das von einem ranghöheren Beamten geleitet wird.

## 2.5.5. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Zoll

Der CPS verfügt über keine spezialisierten Strafverfolgungseinheiten für Ermittlungen im Bereich Drogenhandel. In der Phase des Ermittlungsverfahrens kann er nur tätig werden, wenn er von der Polizei gebeten wird, dazu Stellung zu nehmen, ob das gesammelte Beweismaterial in bestimmten Punkten zur Erhebung der Anklage ausreicht oder ob das Ermittlungsverfahren nicht eingestellt werden soll. Dies schließt gegebenenfalls auch Empfehlungen hinsichtlich der Zulässigkeit der bis dahin gesammelten Beweismittel ein. Auslöser für das Einschalten des CPS ist nicht das Erreichen einer bestimmten Verfahrensstufe, denn vielmehr jeder Einzelfall wird für sich gesondert bearbeitet und der CPS kann nur auf Ersuchen der Polizei hinzugezogen werden.

Bei der HMCE können die Juristen des Nationalen Ermittlungsdiensts (National Investigation Service) in einer sehr frühen Phase eines Ermittlungsverfahrens hinzugezogen werden und Empfehlungen zur Beantragung von Durchsuchungsbefehlen, Vorlageanordnungen usw. geben. Die Abteilung Beratung und Internationale Strafsachen (Advisory and International Criminal Division) kann in der Phase vor Erhebung der Anklage eingeschaltet werden, um rechtliche Beratung zu der Frage einzuholen, ob ausreichendes Beweismaterial vorliegt, um Anklage zu erheben oder um ein Rechtshilfeersuchen an ausländische Ermittler zu richten. Ist Anklage gegen einen Beschuldigten erhoben worden, wird ein Jurist aus der Einheit Spezielle Fallbearbeitung bestimmt, der sich dann ausschließlich mit der Strafverfolgung bis zur Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung befasst.

# **RESTREINT UE**

## 2.6. Aus- und Fortbildung

Die Strafverfolgungsbehörden nehmen derzeit keine Koordinierung der von ihnen durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor. Jedoch wurde unlängst eine von der NCS, dem NCIS, der Londoner Polizei (Metropolitan Police), der HMCE und der Nationalen Polizeiausbildungsstätte in Partnerschaft getragene und vom ACPO-Ausschuss "Kriminalität" unterstützte Initiative zur Einrichtung eines nationalen behördenübergreifenden Zentrums für Aus- und Fortbildung und Entwicklung auf dem Gebiet der verdeckten Strafverfolgungsmethoden unter dem Dach des Nationalen Zentrums für spezialisierte Strafverfolgung (*National Specialist Law Enforcement Centre*, NSLEC) geschaffen. Im Zuge seines weiteren Ausbaus wird das Zentrum über die Möglichkeit verfügen, die einschlägigen Maßnahmen der einzelnen Strafverfolgungsbehörden zu koordinieren.

### 2.6.1. Die Zollverwaltung

Die Ermittlungsbeamten der HMCE werden in grundlegenden Ermittlungsmethoden, Fahrtechnik, Überwachung, Vernehmungsmethoden und Finanzermittlung geschult.

### 2.6.2. Polizei

Was die Polizei angeht, so werden im Rahmen verschiedener Polizeikräfte Spezialschulungsmaßnahmen für Polizeibeamte veranstaltet, die mit Ermittlungen im Drogenbereich befasst sind; es wurden Lehrgänge ausgearbeitet und durchgeführt, die vor allem für Polizeibeamte der unteren Ebene (*constables* und *sergeants*) gedacht sind. In diesen Lehrgängen wird unter anderem Folgendes behandelt: Informantenführung, die Rolle anderer Behörden und Stellen, Fahndungstechniken, Drogenstrategien auf örtlicher und landesweiter Ebene, Einsatz der Kriminaltechnik und Finanzermittlung.

Die Polizei in West Yorkshire hat einen Lehrgang zum Thema illegale Labors initiiert. Die Londoner Polizei (Metropolitan Police) veranstaltet einen Lehrgang für erfahrene Finanzermittler zum Thema Nutzung von Erkenntnissen im Finanzbereich (dabei wird auch der illegale Drogenhandel behandelt).

### 2.6.3. NCS und NCIS

Die NCS und der NCIS greifen für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu speziellen Themenbereichen, wie z. B. Drogengrundstoffe, auf Experten zurück, wann immer dies erforderlich ist. Der NCIS hat Beamte in die Niederlande entsandt, die dort an einer von der amerikanischen Drug Enforcement Agency veranstalteten Aus- und Fortbildungsmaßnahme zu Labors teilnehmen.

Die SDEA hat einen Beamten in die Vereinigten Staaten zur DEA entsandt, um dort an einer Schulungsmaßnahme auf dem Gebiet der Leitung einer Drogenbekämpfungseinheit teilzunehmen.

## **RESTREINT UE**

Das *Specialist Crime Centre* führt verschiedene Lehrgänge zum Thema Überwachung für die NCS und die Polizeikräfte in England und Wales durch. Dabei geht es unter anderem um Bereiche wie kontrollierte Lieferungen, Drogengrundstoffe, ortsfeste illegale Labors und Feststellung von Finanzinstituten, die von Geldwäschebekämpfungsteams zu durchsuchen sind.

Der NCIS hat eine eigene Aus- und Fortbildung für Analytiker, die auf ANACAPA zurückgreift, sowie andere Methoden entwickelt und hilft bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für andere Polizeikräfte und Behörden. Verschiedene Polizeikräfte bieten eine allgemeine Aus- und Fortbildung für Auswertungsspezialisten an.

### 2.7. Kontrolle

Es besteht kein offizieller Mechanismus zur Kontrolle von Entscheidungen usw. Jedoch gab es Hinweise darauf, dass in den einzelnen Behörden Kontrollverfahren durchgeführt werden. Die NCS hält Einsatznachbesprechungen ab und verbreitet bewährte Praktiken über die verschiedenen ACPO-Gruppen.

Die HMCE berichtete, dass sie die operative Vereinbarung zwischen ihr und der Polizei kürzlich einer Bewertung unterzogen hat.

## **3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")**

### 3.1. Allgemeines

Die britischen Strafverfolgungsbehörden nutzen mit dem NCIS als der zentralen Stelle für die Erkenntnisgewinnung und -auswertung im Bereich der Strafverfolgung nicht nur sämtliche Methoden der traditionellen kriminalpolizeilichen Auswertung, sondern greifen auch auf die Zuarbeit der Nachrichtendienste zurück.

Der Austausch personenbezogener Daten ist im Datenschutzgesetz (*Data Protection Act*) von 1998 und im Gesetz über die Regelung der Ermittlungsbefugnisse (*Regulation of Investigatory Powers Act*) von 2000 geregelt. Die Regierung hat in der derzeitigen Gesetzesvorlage zur Strafgerichtsbarkeit und Polizei (*Criminal Justice and Police Bill*) Maßnahmen vorgeschlagen, die den Datenaustausch zwischen den Ministerien und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten erleichtern sollen.

### 3.1.1. Informationsquellen

Auf operativer und auf strategischer Ebene wird eine Vielzahl von Informationsquellen genutzt:

# **RESTREINT UE**

- *Datenbanken*: z. B. Experian, GB Accelerator, PNC, CEDRIC, ALERT und andere maßgeschneiderte NCIS-Produkte wie die Datenbank Strategic Intelligence Requirement (SIR), die Datenbanken Drugs Unit Disclosures usw.
- *Verzeichnisse und Akten*: Grundbuchamt, Telekommunikationsabrechnungen und Grundgebühren, Bankunterlagen, Versicherungsaufnahmen usw.
- *verdeckte nichttechnische Informationsquellen*: über die regionalen Teams für die Nutzung von Informationsquellen (Regional Source Development Teams).
- *Statistische Daten*: verstärkte Nutzung auf strategischer Ebene, jedoch können die RDS-Produkte des Innenministeriums als Beispiel gelten.
- *Allgemein zugängliche Quellen*: auch hier verstärkte Nutzung auf strategischer Ebene, jedoch werden Quellen wie WWW, Reuters, Lexis-Nexis usw. allgemein genutzt.

## 3.1.2. Strategische Auswertung

Die strategische Untersuchung wird durch die Aufstellung eines Strategic Intelligence Requirement, (SIR) geleitet, das auf der neuesten Bewertung eines Themenbereichs oder eines Deliktsbereichs beruht.

Die strategische Untersuchung stützt sich ferner auf Befragungen und Besprechungen als Teil des SIR und des allgemeinen strategischen Prozesses.

Aufgrund seiner Struktur und seiner Stellung "am Markt" ist der NCIS ideal geeignet, um als Zentralstelle und "Clearinghouse" für die Auswertung auf operativer und strategischer Ebene zu fungieren. Er ist ferner in vielen hochrangigen Gremien vertreten, die Strategien für den Bereich der Strafverfolgung konzipieren, wie in der CIDA-Gruppe, in der seine Analysen mit in die operativen Tätigkeiten einfließen.

## 3.1.3. Informationsaustausch - auf landesweiter Ebene

Es findet allgemein ein zufriedenstellender Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Stellen statt, und dabei eventuell auftretende Schwierigkeiten werden von der Gruppe Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (*Organised Crime Strategy Group, OCSG*) des Innenministeriums gemäß dem dafür vorgesehenen Mechanismus erörtert und angegangen. Es werden Maßnahmen in verschiedenerlei Hinsicht ergriffen, z. B. Erlass von Rechtsvorschriften, die die Schaffung von Möglichkeiten vorsehen, damit Daten in größerem Umfang ausgetauscht werden können.

## **RESTREINT UE**

Auf strategischer Ebene werden die gewonnenen Erkenntnisse in Form von Berichten und Bewertungen an interessierte Kreise verbreitet, wobei die jährliche Gefährdungsanalyse für das Vereinigte Königreich das wichtigste Produkt ist. Stärker zielgerichtet ist die Publikation "Streetwise" bestrebt, Kenntnisse speziell über Entwicklungen auf dem Drogenmarkt den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Auf regionaler Ebene werden die *Quality Strategic Pictures* das wichtigste Produkt im strategischen Bereich darstellen.

Die HMCE ist auch mit der Informationsgewinnung und -auswertung im Bereich Drogenhandelsdelikte befasst. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sammelt, erzeugt, nutzt und speichert sie kontinuierlich Informationen aller Art. Sie arbeitet eng mit dem NCIS zusammen; derzeit sind 60 HMCE-Beamte zum NCIS abgeordnet.

Informationen werden zwischen den interessierten Stellen im Wege der Weitergabe ausgetauscht, unterstützt durch das Kennzeichnungssystem des NCIS; bei diesem System werden Informationen zu Zielpersonen, die für eine bestimmte Behörde von Interesse sind, mit einem Kennzeichen markiert (flagging). Eingehende Informationen zu einer Zielperson werden daher an das zuständige Team weitergeleitet.

Durch die Entwicklung eines Nationalen Konzepts für die Erkenntnisgewinnung und -auswertung (*National Intelligence Model*, NIM) durch den NCIS für die erkenntnisgestützte Strafverfolgung und dessen anschließende Umsetzung durch die Strafverfolgungsbehörden sollen Verbesserungen erreicht werden. Dieses Vorhaben erfährt Unterstützung auf höchster Ebene, und die ersten Schritte hin zu seiner Verwirklichung können als erfolgversprechend bezeichnet werden. Das allgemeine Bewusstsein für den Wert und Nutzen der erkenntnisgestützten Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Festlegung von Maßnahmen und Prioritäten sowie dem auf Effizienz und Wirksamkeit ausgerichteten gezielten Einsatz von Ressourcen wird in dem Maße stärker werden, wie die Umsetzung und praktische Anwendung des NIM weitere Verbreitung finden.

### **3.1.4. Auswertung - Nutzen und Wirkung**

Auf operativer Ebene werden Zusammenstellungen nützliche Erkenntnisse und Bewertungen genutzt, um laufende operative Maßnahmen von Partnerbehörden zu leiten und zu stützen und die auf regionaler Ebene erstellten Quality Strategic Pictures durch Informationen zu ergänzen. Ferner werden Erkenntnisse zu Zielpersonen gesammelt und auf den neuesten Stand gebracht, damit die Strafverfolgungsbehörden erforderlichenfalls rasch entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Auf strategischer Ebene ist das wichtigste Produkt die Gefährdungsanalyse für das Vereinigte Königreich, der von der *Organised Crime Strategy Group* zur Prioritätensetzung herangezogen wird.

## **RESTREINT UE**

Ergänzende strategische Berichte und Bewertungen, die gezielt spezifische Themenbereiche behandeln, haben sich als nützlich erwiesen, um als Ausgangspunkt für die Konzipierung von Maßnahmen zu dienen, und hier konnte der NCIS nach eigenen Angaben sichtbare Erfolge verbuchen. Beispiele wie das *Ibitha*-Projekt sollen die taktische Koordinierung und Aufgabenzuordnung verbessert haben.

Die von dem NCIS vorgenommenen Untersuchungen zum allgemeinen gesellschaftlichen Umfeld (*Environmental Scanning*) dienen der Überwachung der Kriminalitätsentwicklung und der ständigen Aktualisierung der Kenntnisse. Darüber hinaus fungieren die betreffenden Systeme als Frühwarnsystem, um die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden durch PEST-Analysen (politische, ökonomische, soziologische und technologische Analyse) auf bestimmte Problemfelder zu lenken. Aspekte dieser Arbeit können auch hier wiederum in die Konzipierung von Maßnahmen einfließen. Der NCIS arbeitet derzeit mit besonderem Nachdruck am Ausbau dieser Art von Fähigkeit, um sie für die Bekämpfung des Drogenhandels nutzbar zu machen.

Im übergreifenden Rahmen bilden die vorstehend beschriebenen Tätigkeiten die Grundlage für die Entwicklung zielorientierter "Wissensprodukte" (*Knowledge Products*), wie beispielsweise das *National Intelligence Model*, mit denen allgemein die Fähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden und die Wirksamkeit der Strafverfolgung gesteigert werden sollen.

Außerdem bedient sich das *Joint Intelligence Committee* im Cabinet Office der Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten sowie von Material aus allgemein zugänglichen Quellen, um hochwertige Bewertungen zu bestimmten Aspekten der illegalen Einfuhr von Drogen in das Vereinigte Königreich zu erstellen. Diese Bewertungen werden von Ministern und hohen Regierungsbeamten gelesen und tragen dazu bei, einer umfassenden Reaktion auf diese Problematik Gestalt zu geben.

### 3.1.5. Austausch von Erkenntnissen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Der NCIS fungiert als nationale Europol-Stelle. Für den Datenaustausch auf internationaler Ebene gelten die gleichen Regeln wie für den Datenaustausch im innerstaatlichen Rahmen, d.h. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Datenschutzgesetz (*Data Protection Act*) müssen eingehalten werden. Dies bedeutet ferner, dass der Austausch "weicher" (unbestätigter) Informationen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden möglich ist.

# **RESTREINT UE**

## 3.2. Erkenntnisgewinnung und -auswertung im Finanzbereich

Die Funktion der britischen zentralen Meldestelle (Financial Intelligence Unit, FIU), die 1986 eingerichtet wurde, wird von der Einheit Wirtschaftskriminalität (Economic Crime Unit) des NCIS wahrgenommen. Diese ist die zentrale, nationale Stelle für die Entgegennahme, Analyse und Weitergabe von Erkenntnissen über Finanzgeschäfte, die im Vereinigten Königreich eingehen und an die Strafverfolgungsbehörden zwecks Aufnahme von Ermittlungen weitergeleitet werden.

Der NCIS entscheidet, welche Dienststelle mit einer bestimmten Finanzermittlung betraut wird.

Die FIU kann erforderlichenfalls externe Experten, Buchprüfer usw. heranziehen.

Derzeit verfügt die FIU über 50 Mitarbeiter; es ist geplant, den Personalbestand in den nächsten drei Jahren aufzustocken.

Die nationale Datenbank für Verdachtsanzeigen (*Suspicious Transaction Reports*, STR) wird in dieser Einheit geführt.

Der NCIS teilte mit, dass er 20.000 STR pro Jahr bearbeitet. Bei der SDEA gingen nach deren Angaben im letzten Jahr 3.000 Meldungen ein.

Eine zunehmende Zahl von STR, derzeit 40 %, werden dem NCIS elektronisch über das Internet übermittelt, wobei die Public-Key-Verschlüsselung benutzt wird. Für die nahe Zukunft ist geplant, alle STR über das Internet zu übermitteln.

## **4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN**

### 4.1. Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft

#### 4.1.1. Rechtsvorschriften

Nach dem *Drug Trafficking Act* von 1994 können *Constables* - Polizei- und Zollbeamte - beim Gericht Durchsuchungsbefehle oder Anordnungen auf Vorlegung bestimmter Unterlagen oder Beweismittel für die Zwecke der Finanzermittlung beantragen. Die *Constables* sind ferner allgemein befugt, bei Gericht eine Anordnung gemäß dem *Police and Criminal Evidence Act* von 1984 zu beantragen, um Unterlagen erlangen zu können, die für die Aufklärung einer Straftat von Nutzen sein können - dies gilt übrigens nicht ausschließlich für Ermittlungen im Zusammenhang mit Drogendelikten. Bevor ein Richter eine solche Anordnung erlassen kann, muss er sich davon überzeugen, dass

## **RESTREINT UE**

- a) ausreichende Gründe für den Verdacht vorliegen, dass eine bestimmte Person Handel mit Drogen betrieben oder aus dem Handel mit Drogen Nutzen gezogen hat;
- b) ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unterlagen, auf die sich der Antrag bezieht,
  - i) voraussichtlich von erheblichem Wert für die Ermittlungen sind, für deren Zwecke der Antrag gestellt wurde, und
  - ii) weder aus Angaben, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, oder aus ausgenommenem Material bestehen oder solche Angaben bzw. solches Material einschließen,
- c) ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass es im öffentlichen Interesse liegt – in Anbetracht
  - i) des Nutzens, der sich voraussichtlich für die Ermittlungen ergibt, wenn die Unterlagen vorliegen, und
  - ii) der Umstände, unter denen die Person, die im Besitz der Unterlagen ist, diese verwahrt –,  
dass die Unterlagen vorgelegt werden oder dass Zugang zu ihnen eingeräumt wird.

Die Finanzermittlung kann vor der Verurteilung eingeleitet werden und gewöhnlich ist dies auch der Fall.

Einstweilige Maßnahmen wie die Beschlagnahme/das Einfrieren von Vermögensgegenständen können durchgeführt werden, wenn ein Strafverfahren wegen eines Drogenhandelsdelikts eingeleitet wurde oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass das Verfahren abgeschlossen wurde; ferner muss sich das Gericht davon überzeugt haben, dass der Beschuldigte Nutzen aus dem Drogenhandel gezogen hat.

Das Vereinigte Königreich hat kürzlich eine neue Gesetzesvorlage betreffend Erträge aus Straftaten (*Proceeds of Crime Bill*) veröffentlicht, die dazu dient, die Finanzermittlungen effizienter zu machen. Sie sieht die Einrichtung eines Amtes für die Einziehung von Vermögenswerten (*Assets Recovery Agency*) vor, das das von Straftätern durch kriminelle Aktivitäten erworbene Vermögen ermitteln und abschöpfen soll. Die Erträge können sowohl im Wege des Zivil- als auch des Strafverfahrens eingezogen werden.

### 4.1.2. Zuständige Behörden

Finanzermittlungen werden im Vereinigten Königreich von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Die HMCE verfolgt speziell das Ziel, die Gewinne von Drogenhändlern aus dem Drogenhandel abzuschöpfen, und wird an den meisten groß angelegten Drogenermittlungsverfahren im Vereinigten Königreich beteiligt. Auch die Polizei und die NCS führen Ermittlungen durch, jedoch erstreckt sich ihr Ermittlungsauftrag auf ein breiteres Spektrum an Delikten.

## **RESTREINT UE**

Nach den zuletzt vorliegenden Zahlenangaben verfügt die Polizei über 1055 Finanzermittler, die NCS über 226 und die HMCE über 158. Im Allgemeinen müssen Polizei- und Zollbeamte einen dreiteiligen Lehrgang absolvieren, um in die NCIS-Liste der zugelassenen Finanzermittler aufgenommen werden zu können. Nach der Zulassung finden weiterhin Aus- und Fortbildungsmaßnahmen statt.

### 4.1.3. Operative Erfahrungen

Bezogen auf die in den vergangenen drei Jahren ausgesprochenen Verurteilungen wegen Drogendelikten sowie Geldwäschedelikten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel konnten die Gerichte aufgrund des von den Zollbeamten gelieferten Beweismaterials den Wert der "Erträge" aus diesen Straftaten auf insgesamt 112 Mio. £ festsetzen. Als Hauptproblem im Zusammenhang mit internationalen Ermittlungen wird vor allem die lange Bearbeitungsdauer von internationalen Rechtshilfeersuchen durch die Gerichte einiger Länder angesehen.

### 4.1.4. Austausch von Informationen aus dem Steuerbereich

Im Vereinigten Königreich unterliegen die Finanzbehörden keinen rechtlichen Beschränkungen im Hinblick auf den Austausch von Informationen mit den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Ermittlungsverfahren bei Mord oder Landesverrat; eine Vorlageanordnung ist nicht erforderlich. Vorlageanordnungen können erforderlichenfalls ferner nach Artikel 93 des *Drugs Trafficking Act*, Artikel 55 des *Criminal Justice Act* und Artikel 19 des *Terrorism Act* von 2000 erlangt werden. Diese Anordnungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erlassen wurden, und nicht zu Zwecken der Erkenntnisgewinnung. Nach dem *Drugs Trafficking Act* von 1994 ist jedermann verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn er Kenntnis von bzw. Verdacht auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Drogendelikten hat. Jemand macht sich strafbar, wenn

- a) er Kenntnis davon hat bzw. den Verdacht hegt, dass ein anderer Geldwäsche im Zusammenhang mit Drogendelikten betreibt;
- b) die Information oder sonstigen Anhaltspunkte, auf die er diese Kenntnis bzw. diesen Verdacht stützt, ihm im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit bekannt wurden und
- c) er die Information oder sonstigen Anhaltspunkte nicht so bald wie unter angemessenen Umständen möglich der Polizei meldet, nachdem sie ihm bekannt wurden.

Im Hinblick auf den Informationsaustausch kann die Meldung freiwillig aufgrund der vorstehend angeführten Rechtsvorschriften erfolgen oder sie ist zwingend nach einer gerichtlichen Entscheidung zu machen. Außerdem gelten weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten für die Finanzbehörden gemäß den Geldwäsche-Verordnungen (*Money Laundering Regulations*) von 1993.

# **RESTREINT UE**

Nach ergänzenden Informationen seitens des Innenministeriums kann die HMCE Informationen von der Finanzverwaltung gemäß Artikel 127 des *Taxes Management Act* von 1970 erhalten. Die Polizei kann Informationen mit Zustimmung des Steuerpflichtigen erhalten. Ist dies nicht der Fall, kooperiert die Finanzverwaltung, ohne dass es einer Vorlageanordnung bedarf, wenn es sich um Ermittlungen im Zusammenhang mit Mord oder Landesverrat handelt. Diese Anordnungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erlassen wurden und nicht zu Zwecken der Erkenntnisgewinnung.

Die weiter oben erwähnte *Proceeds of Crime Bill* zielt darauf ab, die Voraussetzungen für den Austausch von Informationen aus dem Finanzbereich zwischen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden zu lockern.

## 4.2. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen

### 4.2.1. Gesetzliche Grundlagen, Regelungen, Voraussetzungen

Die kontrollierte Lieferung wurde im Anschluss an eine Entscheidung des House of Lords in der Rechtssache *Latif and Shahzad [1996] 2 Cr.App.R* als Ermittlungsmethode zugelassen. Die Verwendung verdeckter Methoden ist ferner im *Regulation of Investigatory Powers Act (RIPA)* von 2000 geregelt.

Der Einsatz verdeckter Ermittler kann von der HMCE (durch Beamte der Besoldungsgruppe *Band 9*<sup>1</sup>) oder der Polizei (durch einen *Superintendent*) nach Artikel 29 des RIPA genehmigt werden.

Mitgliedern ausländischer Strafverfolgungsbehörden oder sonstiger Behörden bzw. Vertrauenspersonen jener Behörden kann gestattet werden, im Vereinigten Königreich bei inländischen und internationalen Ermittlungen unterstützend tätig zu werden (Nr. 2.19 des *Code of Practice on the Use of Covert Human Intelligence Sources* des RIPA).

Polizeibeamte dürfen nicht - als "agent provocateur" - zur Begehung von Straftaten anstiften. Die Einsätze müssen notwendig und verhältnismäßig sein und im Einklang mit den Rechtsvorschriften stehen. Es müssen genügend Einzelheiten zu dem Einsatz mitgeteilt werden, damit entschieden werden kann, ob die beantragte kontrollierte Lieferung diese Kriterien erfüllt.

Die Hauptverantwortung für die Grenzkontrollen im Vereinigten Königreich zur Feststellung verbotener Suchtstoffe liegt bei der HMCE.

<sup>1</sup> *Band 9* bezeichnet einen bestimmten Dienstrang.

# **RESTREINT UE**

## 4.2.2. Erreichbarkeit

Für die Durchführung kontrollierter Lieferungen stehen Polizeibeamte rund um die Uhr zur Verfügung. Kontakt zu ausländischen Behörden kann jederzeit über das Desk Officer System des NCIS aufgenommen werden. Wenn zugestimmt wird, eine kontrollierte Lieferung zu übernehmen, wird ein Überwachungsteam innerhalb angemessener Zeit - zwischen 30 Minuten und 3 Stunden - zusammengestellt.

## 4.2.3. Operative Erfahrungen

Die Erfahrungen der NCS mit den Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich früher bzw. derzeit bei der Durchführung kontrollierter Lieferungen unter Einsatz verdeckter Ermittler zusammen-gearbeitet hat bzw. zusammenarbeitet, sind nachstehend dargelegt.

Niederlande, Belgien, Sehr enge Zusammenarbeit. Ersuchen werden rasch bzw. innerhalb  
Deutschland angemessener Frist erledigt. Die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen "Verdeckte Ermittlungen" funktioniert gut.

Spanien Der Grad an Zusammenarbeit ist angemessen und variiert von Region zu Region. Die Ersuchen werden unterschiedlich rasch erledigt und unterschiedlich beschieden. Schwieriger seit der spanischen Ley Orgánica von 1999. Operative Unterstützung erfolgt auf Ad-hoc-Basis; die Situation hat sich in den letzten Jahren gebessert, jedoch ist die Durchführung kontrollierter Lieferungen von der Entscheidung eines Regionalgerichts abhängig und wird weiterhin unterschiedlich gehandhabt.

Italien Kontrollierte Lieferungen sind durchführbar, und in der Vergangenheit wurden Vereinbarungen getroffen, jedoch wurde die Operation nicht weiter durchgeführt.

Frankreich Nach dem französischen Rechtssystem ist der Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler in Frankreich nicht möglich. Die Durchfuhr kontrollierter Lieferungen durch Frankreich bis zum Ausgangshafen wird gelegentlich gestattet, dies hängt jedoch von der Verfügbarkeit eines französischen Überwachungsteams (in Paris) ab, das die Lieferung beschattet.

Sonstige Länder Es sind kontrollierte Lieferungen aus anderen Ländern vorgeschlagen worden; hierzu gehören Polen, Russland und Bulgarien. Keiner dieser Vorschläge wurde jedoch schon eingehend geprüft, so dass das Ergebnis noch offen ist.

# **RESTREINT UE**

## 4.2.4. Koordination auf internationaler Ebene

Die NCS und die HMCE koordinieren internationale kontrollierte Lieferungen über das Netz der britischen Drogenverbündungsbeamten. Die Drogenverbündungsbeamten in Europa werden vom NCIS geleitet, der auch die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zu Europol wahrnimmt. Die operativen Teams initiieren die Ersuchen über die nationalen Stellen, und die Kommunikation erfolgt über die betreffenden "desk officers". Damit wird sichergestellt, dass angemessene Aufzeichnungen zur Verfügung stehen und dass ferner alle Abteilungen des Intelligence-Bereichs laufend unterrichtet werden.

Diese Struktur besteht so lange, wie sich die kontrollierte Lieferung noch in der Phase des Austauschs von Erkenntnissen befindet. Bei der tatsächlichen Durchführung der kontrollierten Lieferung geht Europol zu Direktkontakten über, wenn beispielsweise eine mobile Überwachung stattfindet. Europol erhält die "Informationsschleife" jedoch aufrecht und kann erforderlichenfalls die kontrollierte Lieferung auch weiterhin mit einem Informationsaustausch unterstützen. Ferner können Europol-Experten beteiligt werden, wenn deren Unterstützung für die kontrollierte Lieferung von Nutzen ist.

## 4.2.5. Kontrollierte Geldlieferungen

Die NCS hat im Auftrag verschiedener US-amerikanischer Strafverfolgungsbehörden Geldübernahmen (money pick-ups) und Geldtransfers unterstützt.

Was die Beteiligung Europols an solchen Einsätzen anbelangt, so erklärten die britischen Behörden, dass es theoretisch keinen besonderen Grund gäbe, aus dem Europol einen solchen Einsatz nicht koordinieren könnte; in der Praxis sei jedoch Europol nicht beteiligt worden. Natürlich müssten bei der Organisation einige weitere Faktoren - neben den üblichen - wie Unbedenklichkeitsprüfungen und Kontrolle berücksichtigt werden, jedoch dürfte dies machbar sein. Tatsächlich dürfte es wahrscheinlich sein, dass angesichts der jüngsten Ausdehnung des Europol-Mandats das Vereinigte Königreich Europol bei künftigen Einsätzen in diesem Bereich stärker beteiligen könnte.

## 4.2.6. Grenzüberschreitende Drogentransaktionen

Die HMCE versucht stets, illegale Drogen durch eine unschädliche Substanz zu ersetzen, bevor eine kontrollierte Lieferung erfolgt.

# **RESTREINT UE**

## **5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT**

### 5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

Die Arbeitsbeziehungen zwischen den einzelnen für die Drogenbekämpfung im Vereinigten Königreich zuständigen Behörden werden durch mehrere Konsultationsmechanismen geregelt. Die Arbeitsmodalitäten sind in Partnerschaftsvereinbarungen, Kooperationsvereinbarungen (Working Protocols) und operativen Vereinbarungen sowie in Memoranda of Understanding niedergelegt.

Generell fungiert der NCIS als nationale Zentralstelle für den Informationsaustausch, die eine umfassende Verwertung der Informationen und Erkenntnisse, die in ihre Kanäle eingegeben werden, sicherstellt.

Die HMCE und die NCS verfügen über eine ausführliche operative Vereinbarung, die die Arbeitsteilung, gemeinsame Einsätze und den Austausch von Informationen und Erkenntnissen regelt; das selbe gilt für die SDEA, während für die RUC keine Angaben vorliegen. Darüber hinaus fungiert der NCIS als Stelle, die Kennzeichnungen (flagging) vornimmt, damit Doppelarbeit vermieden wird. Nach den dem Gutachterausschuss mitgeteilten Informationen funktioniert die Vereinbarung generell reibungslos, insbesondere verglichen mit der Situation vor Einführung dieser Instrumente.

### 5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

#### 5.2.1. Informationsaustausch

Es bestehen verschiedene bilaterale und multilaterale Vereinbarungen; dem Gutachterausschuss wurde jedoch keine umfassende Übersicht vorgelegt.

Aus den von ihnen gemachten Beobachtungen gewannen die Gutachter den klaren Eindruck, dass die britischen Behörden eine bilaterale Zusammenarbeit den multilateralen Formen der Zusammenarbeit vorziehen.

#### 5.2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Das Vereinigte Königreich hält seine multilateralen (Europol) und bilateralen (Verbindungsbeamte) Verbindungen für ausreichend. Je nach Fortschritt eines Einsatzes wird ein direkter Kontakt zwischen Teams hergestellt, jedoch wird diese Verbindung bei Abschluss des Einsatzes wieder aufgelöst. Zwischen Teams diesseits und jenseits des Ärmelkanals bestehen enge Beziehungen, aber diese laufen nicht auf "gemeinsame Teams" hinaus. Jedoch gibt es keinen Grund aus dem "gemeinsame Teams" in entsprechenden Fällen nicht in Betracht gezogen werden könnten.

## **RESTREINT UE**

### 5.2.3. Informationswege

Der geeignete Weg wird entsprechend den besonderen Erfordernissen gewählt. Verbindungsbeamte (Drogen und Wirtschaftsbetrug) werden oft für Informationserhebungen im Zusammenhang mit einem Einsatz und den Austausch von Erkenntnissen eingesetzt.

Der NCIS nimmt Interpol für alle Informationserhebungen im Anschluss an eine Festnahme, bei Drogenermittlungen, in deren Rahmen kein britischer Verbindungsbeamter zur Verfügung steht, und für alle Hauptbereiche der Polizeiarbeit mit Ausnahme von Drogen (d.h. Betrug, Diebstahl, Mord, gesuchte oder vermisste Personen) in Anspruch.

Die Entscheidung, eine Informationserhebung über einen bestimmten Weg zu leiten, wird von der Internationalen Abteilung des NCIS getroffen.

Die Kriterien sind

- Gegenstand
- Dringlichkeit
- die Frage, ob die Informationserhebung weiterer Erläuterungen bedarf oder nicht
- die Frage, ob die persönliche Beteiligung eines britischen Vertreters an dem Einsatz/der Tätigkeit erforderlich ist.

Im Kalenderjahr 2000 hat das Vereinigte Königreich über Europol Ermittlungen in 362 neuen Fällen initiiert.

### 5.2.4. Operative Erfahrungen

Das Vereinigte Königreich wickelt schon seit einigen Jahren eine sehr hohe Anzahl von Fällen zusammen mit den EU-Partnern ab. In der überwiegenden Anzahl der Fälle, in denen gemeinsam mit anderen Partnern ermittelt wird, wird die Zusammenarbeit als effizient bezeichnet. Den britischen Behörden zufolge lassen sich die operativen Schwierigkeiten, die zurzeit auftreten, am Beispiel der Niederlande gut verdeutlichen. Zwar kann das Vereinigte Königreich den niederländischen Behörden brauchbare Erkenntnisse aus der Überwachung von Kommunikationsquellen - wenn auch bestimmte Textstellen geschwärzt sind - anbieten, jedoch können die niederländischen Behörden diese nicht akzeptieren, da nach den niederländischen Rechtsvorschriften die Informationsquelle eindeutig identifiziert sein muss.

# **RESTREINT UE**

Belgien ist ein Beispiel für hervorragende Zusammenarbeit; aufgrund der Art der bilateralen Beziehungen, die von den ansässigen Verbindungsbeamten aufgebaut wurden, hat der NCIS für zahlreiche Routineanfragen das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens für dieses Land aufgehoben. Zwar verlangen die belgischen Behörden nicht in allen Fällen ein Rechtshilfeersuchen, jedoch wird ein solches de facto gestellt, wenn hierzu eine operative Verpflichtung besteht (je nach Entscheidung des Drogenverbindungsbeamten). In diesen Fällen sorgen die Drogenverbindungsbeamten für eine beschleunigte Übermittlung des Ersuchens.

## 5.2.5. Beteiligung von Europol

Die nationale Europol-Stelle des Vereinigten Königreichs hält die britischen Teams proaktiv dazu an, Europol in zwei wichtigen Bereichen heranzuziehen: Benutzung des sicheren und fortgeschrittenen Europol-Verbindungswegs zur beschleunigten Übermittlung internationaler Ersuchen um Unterstützung und Nutzung des umfassenden Analysepotenzials von Europol für eine effiziente und zeitgleiche Unterstützung bei Ermittlungen. Die Erfahrungen im Vereinigten Königreich haben gezeigt, dass diese und andere Dienste von Europol die Arbeit der Strafverfolgungsteams tatsächlich äußerst wirkungsvoll ergänzen können.

Allerdings wurde erwähnt, dass die größte Herausforderung darin bestehe, diese Teams für das verfügbare Potenzial zu sensibilisieren und sie davon zu überzeugen, etwaige institutionelle Bedenken gegen einen Austausch sensibler Erkenntnisse mit einer neuen und unvertrauten Einrichtung zurückzustellen. Die Hauptaufgabe bestehe für Europol daher in einer effizienten "Absatzpolitik" und einer effizienten Kommunikation im Vereinigten Königreich. Das Vereinigte Königreich hat keine praktische technische Unterstützung von Europol erhalten, da der Europol-Verwaltungsrat noch Bedenken in Bezug auf die Frage hat, inwieweit eine Beteiligung Europols in diesem Bereich akzeptabel ist, und da das Vereinigte Königreich selbst über ein starkes technisches Potenzial verfügt.

Das Vereinigte Königreich hat - wenn auch noch nicht in substanziellem Umfang - fachliche Beratung von OK-Experten bei Europol erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass der OK-Bereich an Bedeutung gewinnen wird, insbesondere in Bezug auf Euro-Fälschungen, da Europol in diesem Bereich für die betreffende Auswertearbeit zuständig sein wird. Das Vereinigte Königreich tauscht Daten mit Europol über Intelligence-Projekte aus. Es selbst betrachtet sich als einer der proaktivsten Benutzer in dieser Hinsicht. Umfang, Bedeutung und Bandbreite der einschlägigen Erkenntnisse nehmen zu. Wie oben erwähnt, wird Europol für den Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten benutzt (nach Deutschland der zweitwichtigste Benutzer).

# **RESTREINT UE**

## 5.3. Drogenverbindungsbeamte

### 5.3.1. Ausländische Drogenverbindungsbeamte im Vereinigten Königreich

Die britischen Quellen gaben keine genaue Zahl an, schätzten jedoch, dass mindestens 45 Beamte als Vertreter ihres Landes für Strafverfolgungszwecke in Botschaften und Hohen Kommissionen in London tätig sind. Hierzu gehören Polizei-, Zoll-, Einwanderungs- und andere Behörden.

Einige dieser Verbindungsbeamten sind unmittelbar beim NCIS untergebracht; hierzu gehören die Verbindungsbeamten der skandinavischen Länder (2 Polizei- und Zollbeamte), Frankreich (1 Polizeibeamter), Deutschland (1 Polizeibeamter) und Australien (1 Polizeibeamter). Noch bis vor kurzem war auch ein italienischer Verbindungsbeamter im Vereinigten Königreich tätig; dieser ist nach Italien zurückgekehrt und ist bislang noch nicht ersetzt worden.

### 5.3.2. Drogenverbindungsbeamte im Ausland

Ende des Jahres 2000 hatte das Vereinigte Königreich 65 Drogenverbindungsbeamte (NCIS und HMCE) eingesetzt, darunter 3 Europol-Verbindungsbeamte. Darüber hinaus verfügt die HMCE über 12 Zollverbindungsbeamte, zu deren Tätigkeit das Sammeln von geldwäschespezifischen Erkenntnissen gehört. Die Beamten sind in unterschiedlichen Ländern akkreditiert.

Nach den Angaben des Innenministeriums sind folgende Beamte im Ausland stationiert:

Niederlande	4	zwei Polizei- und zwei Zollbeamte
Belgien	2	ein Polizei- und ein Zollbeamter
Italien	1	Polizeibeamter
Frankreich	2	ein Polizei- und ein Zollbeamter
Spanien	4	zwei Polizei- und zwei Zollbeamte
Irland	1	Polizeibeamter (seit dem 5.3.2001 abgeordnet)
Marokko	1	Zollbeamter (bis Juli 2001, wird danach von dem Verbindungsbeamten in Paris mit abgedeckt)
Portugal	1	Zollbeamter
Deutschland	2	ein Polizei- und ein Zollbeamter
Österreich	1	Polizeibeamter
Ungarn	1	Polizeibeamter (nimmt Mitte 2001 seine Tätigkeit auf)
Europol	4	zwei Polizeibeamte, ein Zollbeamter und ein Beamter des Geheimdienstes.

## **RESTREINT UE**

Nach Besetzung der derzeitigen Stellen werden 23 Beamte in 11 europäischen Ländern sowie am Europol-Hauptsitz eingesetzt sein.

Ein Verzeichnis der weltweit eingesetzten Drogenverbindungsbeamten sowie der britischen Kontaktstellen ist in Anlage D wiedergegeben.

Alle Verbindungsbeamten erhalten ihre Aufträge von der Internationalen Abteilung des NCIS-Hauptsitzes (London). Alle Anfragen und Ersuchen der Drogenverbindungsbeamten werden über den NCIS geleitet.

### 5.3.3. Verwendung und Koordinierung von Informationen der Drogenverbindungsbeamten

Die Meldungen der Drogenverbindungsbeamten gehen an den NCIS, der sie erforderlichenfalls oder auf Ersuchen weiterleitet. Alle Informationen und Erkenntnisse werden in der Alert-Datenbank gespeichert, die für die übrigen Abteilungen des NCIS und für Partnerbehörden zugänglich ist. Hierfür gelten natürlich Sicherheitsvorschriften entsprechend der Art der Informationen.

Werden Drogenverbindungsbeamten von operativen Teams (hauptsächlich Polizei oder Zoll) mit der Sammlung von Informationen oder mit Informationserhebungen beauftragt, so werden die Ergebnisse an erster Stelle diesen Teams übermittelt.

Alle Verbindungsbeamten sind mit der Sammlung strategischer Informationen beauftragt. Diese gehen an die Internationale Abteilung des NCIS, die sie an die betreffenden Behörden und Abteilungen weiterleitet. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Weiterleitung strategischer Erkenntnisse im Zusammenhang mit Heroin an das *Checkmate*-Projekt.

### 5.3.4. Rolle der Drogenverbindungsbeamten

Drogenverbindungsbeamte werden im Rahmen des Drogenhandels eingeschaltet, wenn dies angesichts des Gegenstands und des Umfangs des Drogendelikts angezeigt scheint. Hierzu gehören größere Einsätze zur Durchführung kontrollierter Lieferungen, verdeckte Ermittlungen und der Einsatz von Informanten sowie alle anderen Tätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass eine persönliche Beteiligung eines Beamten erforderlich ist. Dies kann Fragen umfassen, bei denen eine bilaterale Beteiligung erforderlich ist oder vom Gastland sogar verlangt wird.

Von Verbindungsbeamten wird erwartet, dass sie sich mit allen Informationserhebungen befassen, die Schwerkriminalität oder organisierte Kriminalität betreffen, und wenn der Rückgriff auf einen Verbindungsbeamten aufgrund der oben genannten Gründe den geeigneten Weg darstellt.

## **RESTREINT UE**

Europol-Beamte befassen sich mit einem breiten Spektrum von Ermittlungen und ihre Aufgaben entsprechen den Kompetenzbereichen von Europol.

Der NCIS kann bei sämtlichen dieser Ermittlungen auf Interpol zurückgreifen, da das Vereinigte Königreich Mitglied dieser Organisation ist; die jeweilige Vorgehensweise hängt von den Umständen, der Dringlichkeit und der Bedeutung des Falles ab.

### 5.3.5. Drogenverbindungsbeamte bei Europol

In den Antworten auf den Fragebogen teilten die britischen Behörden mit, dass Europol als der geeignete Kanal für alle kontrollierten Lieferungen, die mit der Post, dem Frachtgut oder in anderen Verstecken erfolgen, herangezogen werde, es sei denn, dass für die kontrollierte Lieferung die Anwesenheit eines Drogenverbindungsbeamten erforderlich sei.

Europol unterstützt kontrollierte Lieferungen, die regelmäßig zusammen mit allen EU-Ländern durchgeführt werden, wenn auch die meisten Fälle Spanien, die nordischen Länder und Deutschland betreffen. Europol bietet den Niederlanden eine bedeutende Anzahl von Lieferungen an, die diese meist ablehnen.

Bieten sich jedoch eindeutige operative Vorteile, so stimmen sie gelegentlich dem Angebot zu. Die Mengen sind für die niederländischen Behörden nicht ausschlaggebend, die umfangreiche Lieferungen bekanntermaßen ablehnen. Die Lieferungen erfolgen in unterschiedlicher Form, von kleinen Postpaketen bis hin zu Heroin- und Kokainsendungen mit einem Gewicht von mehreren Kilo.

In einem Fall hat Europol eine auf dem Seeweg verbrachte Lieferung von 220 kg Kokain nach Spanien koordiniert; dort wurde die Lieferung auf dem Landweg bis nach Valencia kontrolliert. Die Zusammenarbeit ist in fast allen Fällen hervorragend. Die einzige schwierige Region soll Belgien sein, wo die örtlichen Gegebenheiten und die derzeit durchgeführten Umstrukturierungen dazu führen, dass die Drogenverbindungsbeamten selbst diese Fragen regeln müssen.

# **RESTREINT UE**

## **TEIL 3**

### **6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS**

#### **6.1. Ergebnisse**

##### **6.1.1. Allgemeines**

Aufgrund der Beobachtungen, die der Gutachterausschuss während seines Besuchs machen konnte, gelangte er zu der Überzeugung, dass sich das Vereinigte Königreich bedingungslos für die Bekämpfung des Drogenhandels einsetzt. Der Gutachterausschuss stellte bei allen in den besuchten Stellen tätigen Personen eine positive und enthusiastische Einstellung fest. Alle Personen, mit denen Treffen stattfanden, zeigten einen ausgeprägten Sinn für Professionalität.

Abgesehen von den bemerkenswerten Beispielen für Drogenbekämpfungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf örtlicher Ebene, die der Ausschuss während seines Besuchs in Glasgow feststellen konnte ("Mütter gegen Drogen" und das "Glasgower Krisenzentrum" - beides Beispiele für Privatinitiativen), war es dem Ausschuss nicht möglich, die eigentliche Zusammenarbeit im Strafverfolgungsbereich auf örtlicher Ebene einer weiteren Beurteilung zu unterziehen, da das Treffen mit Vertretern der örtlichen Strafverfolgungsbehörden im Programm nicht enthalten war.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein geplantes Treffen mit einem Vertreter der Vereinigung der Leitenden Polizeibeamten (ACPO) aufgrund dringender operativer Aufgaben leider abgesagt werden musste; dies war umso bedauerlicher, als hierbei die Rolle der ACPO näher hätte beleuchtet werden können. Der Ausschuss hatte auch keine Gelegenheit, Angaben zu den Statutory Inspectorates einzuholen.

Der Gutachterausschuss gewann allgemein den Eindruck, dass das britische Drogenbekämpfungssystem recht komplex ist und durch ein Geflecht von bilateralen Vereinbarungen, Memoranda of Understanding und eine Aufteilung der rechtlichen Zuständigkeiten zwischen der nationalen und der regionalen Ebene gekennzeichnet ist.

# **RESTREINT UE**

## 6.1.2. Struktur der Strafverfolgung

Aufgrund der Einblicke, die der Gutachterausschuss während seines Besuchs im Vereinigten Königreich gewinnen konnte, lässt sich feststellen, dass die britische Strafverfolgungsstrategie und -struktur in den letzten Jahren wesentlich umgestaltet wurden. Obwohl einige der besuchten Stellen ihre Tätigkeit erst seit kurzer Zeit aufgenommen haben, ist der Gesamteindruck doch, dass ein solides und strategiegestütztes umfassendes Konzept verfolgt wird. Da die betreffenden Strukturen erst vor kurzem eingerichtet wurden, lässt sich deren Effizienz allerdings nur schwer beurteilen.

## 6.1.3. Britische Drogenbekämpfungsstrategie

Die britische Drogenbekämpfungsstrategie, die eine Teilstrategie einer umfassenderen sozialen Strategie zur Behandlung aller der Drogenproblematik zugrunde liegenden Faktoren darstellt, wird von der höchsten politischen Ebene vorgegeben und unterstützt. Sie gilt für alle zuständigen Stellen und deren besondere Aufgabenbereiche, so dass jede Strafverfolgungsstelle sich die Strategie zu Eigen machen kann. Nach Ansicht des Gutachterausschusses stellt das britische Konzept daher ein ausgewogenes integriertes Modell dar, das von anderen EU-Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden könnte.

Die Behördenvertreter, mit denen gesprochen wurde, erklärten, dass die Arbeit ihrer Behörde durch die britische Drogenbekämpfungsstrategie in ihrer Stoßrichtung wesentlich geändert wurde. Dies hat nicht nur zu lückenlos von der örtlichen bis zur internationalen Ebene reichenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftätern geführt, sondern es wurden auch Zielvorgaben und ein Evaluierungsprozess eingeführt, mit dem bezweckt wird, die Ergebnisse an den Zielvorgaben zu messen. Dies gilt auch für die Strategien der Regionen und einzelner Behörden, wenn es um die Beurteilung ihrer Ergebnisse geht.

Die Strategie hat auch zu einer verstärkten strategischen Erkenntnisgewinnung und -auswertung in Bezug auf die Drogenszene geführt, da mehr Teams aus allen verfügbaren Ressourcen eingesetzt werden.

Das Personal der meisten aufgesuchten Stellen verwies auf die festgestellten positiven Entwicklungen und meinte, dass diese ohne die anstoßgebende Dynamik der nationalen Strategien nicht möglich gewesen wären. Es erscheint daher angemessen, das britische strategiegestützte Konzept als wegweisend zu betrachten.

# **RESTREINT UE**

## 6.1.4. Zentrale Koordinierungsstelle

Aus den Angaben, welche die Gutachter erhalten hatten, ging nicht ganz klar hervor, welche Stelle als zentrale Koordinierungsstelle gemäß der Empfehlung 1 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu bezeichnen ist. Auf politischer Ebene nimmt die UKADCU eine solche Funktion wahr. Nach Ansicht einer besuchten Stelle nimmt die CIDA diese Aufgabe wahr. Obwohl dies auf operative Aufgaben bezogen werden könnte, so scheint es doch schwierig zu sein, zu beurteilen, welche Behörde tatsächlich für eine zentrale Koordinierung zuständig ist.

Aus operativer Sicht jedoch stellt der NCIS die zentrale Koordinierungsstelle dar, da dieser sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene als Intelligence-Clearingstelle fungiert.

## 6.1.5. Staatsanwaltschaften

Zwar gibt es einige Hinweise auf eine frühzeitige Konsultierung der Anklagebehörde (Crown Prosecution Service, CPS) (Abteilung, die für das Einfrieren von Vermögenswerten zuständig ist), die offensichtlich positive Wirkungen gezeigt hat, doch spielt das schottische Crown Office im Vergleich zum Crown Prosecution Service für England und Wales eine aktiver Rolle bei der Beratung der Polizei und Zoll als den für die Ermittlungen allein zuständigen Behörden.

Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass - neben anderen besonderen Merkmalen der Staatsanwaltschaft - die Beweisanforderungen in Schottland höher als in den anderen Landesteilen des Vereinigten Königreichs seien.

Der Gutachterausschuss gewann den Eindruck, dass der Crown Prosecution Service weniger als Polizei und Zoll an der Bekämpfung des Drogenhandels beteiligt ist. Dies ist zwar auf die Besonderheiten des Vereinigten Königreichs zurückzuführen, jedoch gelangte der Gutachterausschuss zu der Schlussfolgerung, dass es für das Zusammenwirken bei der Drogenbekämpfung von Nutzen wäre, wenn die Staatsanwaltschaften Praktiken und Informationen austauschen würden. Darüber hinaus schien der CPS zu sehr losgelöst von der täglichen Arbeit von Polizei und Zoll zu sein.

Aus den einzelnen Eindrücken ergab sich, dass die Staatsanwaltschaften im Vereinigten Königreich eine geringere Rolle zu spielen scheinen als die Staatsanwaltschaften auf dem Kontinent, wenn es um einen direkten Einfluss auf die Ermittlungen geht. Der Ausschuss konnte zwar keine Mängel aufgrund einer Nichtkonsultierung der Staatsanwaltschaft feststellen, jedoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Fachkenntnisse der Staatsanwaltschaft eine wertvolle Hilfe für die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungen darstellen könnten.

# **RESTREINT UE**

## 6.1.6. Konsultationsmechanismen

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass die tägliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen effizient ist und durch eine Reihe von Konsultationsmechanismen sichergestellt wird. Aufgrund der besonderen Struktur der Strafverfolgung im Vereinigten Königreich und entsprechend den erhaltenen Informationen haben sich die Konsultationsmechanismen als wertvolles Instrument zur Erleichterung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und über die Grenzen von Einsatzgebieten hinweg erwiesen.

In der Praxis haben operative Vereinbarungen dazu beigetragen, Doppelarbeit zu vermeiden und zu einer klaren Zuständigkeitsaufteilung zu gelangen, insbesondere zwischen der HMCE und der NCS.

## 6.1.7. Operative Vereinbarungen

Wie der Gutachterausschuss von verschiedenen aufgesuchten Stellen erfuhr, wurde die frühere Rivalität zwischen der britischen Zollverwaltung (HMCE) und den Polizeikräften, die gelegentlich eine beschränkte operative Effizienz zur Folge hatte, durch die Umsetzung operativer Vereinbarungen (Operational Protocols) weitgehend beseitigt. Nach den Angaben aus dem *Emerging Findings Report* zur operativen Vereinbarung dürfte es sich hierbei jedoch eher um eine Ansicht handeln, die von der Leitung der betreffenden Einrichtungen vertreten wird.

Da der Ausschuss keine Gelegenheit hatte, Informationen über die Auswirkungen der operativen Vereinbarungen auf die operative Ebene zu sammeln, können diese Auswirkungen keiner abschließenden Bewertung unterzogen werden.

Aus den Erfahrungswerten kann jedoch geschlossen werden, dass die klare Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten in den Vereinbarungen zu einer wesentlichen Verbesserung geführt hat, da die Ressourcen effizienter zugeteilt werden. Selbst wenn die Strategien der NCS und der HMCE sich beispielsweise darin unterscheiden, dass die NCS sich vorrangig auf die Verfolgung von hochkarätigen Straftätern konzentriert, während die HMCE die Unterbindung des Drogenhandels (gelegentlich auf sehr weit vorgelagerter Ebene) im Auge hat, so wurde das Verfahren zur Aushandlung einer Vereinbarung doch als Schritt nach vorne angesehen. Dies wurde auch durch eine von der HMCE jüngst vorgenommene Bewertung bestätigt. Die HMCE stellte fest, dass bisherige Schwierigkeiten auf der entsprechenden Ebene angegangen wurden und dass eine operative Vereinbarung vor Beginn jeder Operation getroffen werden sollte.

# **RESTREINT UE**

Zwar ist die CIDA diejenige Stelle, die letztinstanzlich in einem Fall entscheidet, in dem die Verhandlungsparteien kein Einvernehmen erzielen können, jedoch wurde den Gutachtern versichert, dass dies bislang nicht eingetreten sei.

Aufgrund der erteilten Auskünfte ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Mechanismus/das Instrument der operativen Vereinbarungen als Beispiel dafür dienen könnte, wie immer wieder auftretende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsverteilung bei Einsätzen, an denen Polizei und Zoll beteiligt sind, gelöst werden könnten.

## 6.1.8. NCIS

Die Strategie des NCIS, die sich nicht allein auf Drogen, sondern eher auf Bedrohungslagen konzentriert, scheint unter Berücksichtigung der begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen ein praktikables Konzept darzustellen. Im Rahmen des behördenübergreifenden Ansatzes werden die Erkenntnisse aller Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden zusammengeführt und - wie die Gutachter sehen könnten - hat das Vereinigte Königreich mit dem NCIS offenbar eine wirksame Intelligence-Clearingstelle geschaffen.

Den Gutachtern wurde dargelegt, dass die Strategie des NCIS nicht auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet sei, sondern dass der Schwerpunkt auf die Gewinnung operativer Erkenntnisse über die wenigen Top-Kriminellen gelegt werde.

Die Tatsache, dass die SDEA nach eigenen Angaben eine steigende Anzahl von Operationen verzeichnet, seitdem sie bei der Intelligence-Arbeit auf die NCIS zurückgreift, könnte ein Anzeichen für die steigende Effizienz dieser Stelle sein, selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass die SDEA erst seit rund einem Jahr tätig ist. Andererseits wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass die NCS nur 11 % ihrer Erkenntnisse vom NCIS erhalten hat. Die Bedeutung dieser Zahl - deren Genauigkeit der NCIS in Zweifel zieht - ist schwer zu beurteilen. Die Zahl erscheint niedrig, jedoch berücksichtigt sie nach dem Verständnis der Gutachter weder die Qualität der zur Verfügung gestellten Erkenntnisse noch das Spektrum der anderen Partner im Strafverfolgungsbereich, denen der NCIS Erkenntnisse zur Verfügung stellt. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass der NCIS Strafverfolgungsbehörden manchmal nur schwer davon überzeugen könne, Heroin-Operationen zu übernehmen, die als schwierig und komplex gelten, wenn auch den Gutachtern in der Folge zu verstehen gegeben wurde, dass diese Schwierigkeiten nicht überbewertet werden sollten und dass durch Verhandlungen befriedigende Lösungen gefunden werden.

## 6.1.9. Intelligence-Datenbanken

Der NCIS verfügt mit seiner gemeinsamen Intelligence-Datenbank über ein wertvolles Instrument für den Austausch von Daten mit anderen Stellen, da diese eine breite Grundlage für brauchbare Lagebeurteilungen bietet.

# **RESTREINT UE**

Zwar ist der NCIS die Stelle, die Daten von den angeschlossenen Stellen in einer Datenbank zentral speichert, jedoch war für den Gutachterausschuss nicht klar ersichtlich, aus welchen Quellen die Daten tatsächlich stammen.

## 6.1.10. Erkenntnisgewinnung und -auswertung im Finanzbereich

Die britische FIU, die in der Einheit Wirtschaftskriminalität (Economic Crime Unit) des NCIS untergebracht ist, befindet sich an einem zentralen Ort, da aufgrund ihrer Befugnis, die für die Behandlung eines Falles zuständige Dienststelle zu bezeichnen, sichergestellt ist, dass Doppelarbeit vermieden wird.

Nach den Angaben, die der Ausschuss über den Austausch von Finanzdaten zwischen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden erhalten hat, sind in einigen Fällen Schwierigkeiten aufgetreten. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die *Proceeds of Crime Bill*, die dem Parlament vorgelegt werden soll,<sup>1</sup> Bestimmungen enthalten wird, mit denen den Mängeln abgeholfen und ein einfacherer Austauschprozess gefördert werden soll.

## 6.1.11. Einziehung der Erträge aus Straftaten

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass in absehbarer Zeit weitere Verbesserungen in Bezug auf die Einziehung zu erwarten seien, da in der *Proceeds of Crime Bill* diesbezüglich eine Reihe von Maßnahmen in Betracht gezogen würden. Die Gesetzesvorlage sieht die Einrichtung eines Amtes für die Einziehung von Vermögenswerten (Assets Recovery Agency) vor, das die durch kriminelle Aktivitäten erlangten Vermögenswerte von Straftätern ermitteln und einziehen soll; mit der Gesetzesvorlage werden neue Befugnisse für die Ermittlung der Erträge aus Straftaten geschaffen, die Verfahren für die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten des Beschuldigten in Strafsachen gestärkt, die bestehenden Befugnisse von Polizei- und Zollbeamten zur Beschlagnahme von Bargeld aus dem Drogenhandel (und von Bargeld aus jeder kriminellen Aktivität), das bei der Einfuhr oder der Ausfuhr entdeckt wird, und zur Anordnung des Verfalls derartigen Bargelds ausgeweitet, die Straftatbestände der Geldwäsche den neuen Entwicklungen angepasst und vereinheitlicht sowie ein zivilverfahrensrechtliches Beitreibungssystem und ein neues System für die Besteuerung kriminell erlangter Gewinne eingeführt. Es ist auch geplant, die Regelung aufgrund der 40 FATF-Empfehlungen zu verschärfen.

## 6.1.12. Finanzermittlungen

Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass die HMCE in jedem Fall obligatorische Finanzermittlungen durchführt, hingegen wurden keine Angaben dazu gemacht, dass dies auch der Fall bei polizeilichen Ermittlungen ist.

---

<sup>1</sup> Dem Gutachterausschuss wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass die Gesetzesvorlage am 18. Oktober 2001 eingebracht werden soll.

# **RESTREINT UE**

## 6.1.13. Kontrollierte Lieferungen

Der NCIS räumte ein, dass er theoretisch zwar für alle von örtlichen Polizeibehörden durchgeführten kontrollierten Lieferungen zuständig sei, jedoch nicht festgestellt werden könne, ob einzelne Einsätze ohne seine Zustimmung oder ohne sein Wissen durchgeführt würden. Der NCIS betonte, dass es sich aus Gründen der guten Praxis empfehlen würde, Kontakt zu ihm aufzunehmen. Da kontrollierte Lieferungen jedoch in den meisten Fällen über Interpol oder Europol durchgeführt würden, sei es seines Erachtens nach schwierig, den NCIS zu umgehen.

## 6.1.14. Koordinierung und Zusammenarbeit - Allgemeines

Eine abschließende Bewertung der Qualität und des Umfangs der internationalen Zusammenarbeit war nicht möglich, da der Gutachterausschuss nur über wenige Beispiele für eine bilaterale oder internationale Zusammenarbeit unterrichtet wurde. Jedoch bestand seitens der betreffenden Stellen die eindeutige Tendenz, einer bilateralen Zusammenarbeit den Vorzug vor dem Weg über Europol zu geben.

## 6.1.15. Kennzeichnungssystem

Das Kennzeichnungssystem (flagging system) kann grundsätzlich als ein gutes Mittel betrachtet werden, mit dem der Austausch von Informationen über Zielpersonen, die für eine bestimmte Dienststelle von besonderem Interesse sein könnten, sichergestellt wird, wenn dieses System auch bestimmte Schwachstellen aufweisen dürfte.

Vom NCIS erfuhr der Gutachterausschuss, dass nur 30 % der Fälle mit einem Kennzeichen markiert würden; NCIS-Quellen erklärten, dass es sich bei dem Kennzeichnungssystem um eine als "Kompromisslösung" anzusehende Datenbank handele.

Örtliche Einsätze könnten der nationalen Kontaktstelle der Polizei und des Zolls gemeldet werden.

## 6.1.16. Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und Zoll

Nach den Auskünften, die der Ausschuss erhielt, scheint die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bzw. Zoll entsprechend der Region und der betreffenden Behörde unterschiedlich zu sein. Wenn die Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung (HMCE) und dem Crown Prosecution Service in England und Wales offenbar etwas enger ist als die Zusammenarbeit mit der Polizei, so ist dies auf historische Entwicklungen in der Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwälten und Behörden zurückzuführen. Es lässt sich nicht feststellen, inwieweit sich eine mangelnde oder beschränkte Zusammenarbeit auf die Effizienz der Drogenbekämpfungsmaßnahmen auswirkt.

## **RESTREINT UE**

### 6.1.17. Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels gibt es im Vereinigten Königreich einige Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen Behörden auf strategischer und auf eher operativer Ebene. Bei seinen Besuchen beim NCIS und der SDEA erfuhr der Gutachterausschuss, dass durch das Zusammenwirken verschiedener Behörden und Stellen in einem einzigen Rahmen der Austausch des Fachwissens und der Kenntnisse gefördert werden kann und den gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels so mehr Durchschlagskraft verliehen wird. Insbesondere die SDEA wies darauf hin, dass aufgrund der Einbeziehung der Zollverwaltung (HMCE) in höherem Maße Einsatzerfolge festgestellt werden konnten. Vom NCIS erfuhr der Ausschuss, dass die gemeinsame Intelligence-Datenbank über die CIDA-Gruppe zusätzlich mit Erkenntnissen der Geheimdienste gespeist werde.

Sicherlich müssen die britischen Behörden aufgrund der Vielzahl von Stellen und der unterschiedlichen Arten von behördenübergreifenden Mechanismen naturgemäß stärker miteinander zusammenarbeiten, doch ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass das Konzept der britischen Behörden auch von den Strafverfolgungsbehörden in anderen Ländern verfolgt werden könnte, da diese engagierte behördenübergreifende Zusammenarbeit einige vielversprechende Ergebnisse gezeigt hat.

In diesem Zusammenhang stellt auch die Initiative für gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Polizei und HMCE nach Ansicht der Gutachter ein wertvolles Instrument dar, das bewirken könnte, dass die Anforderungsprofile für die operative Aus- und Fortbildung besser aufeinander abgestimmt werden.

### 6.1.18. Drogenverbindungsbeamte

Zwar verfügt das Vereinigte Königreich über ein ausgedehntes Netz von Drogenverbindungsbeamten, jedoch wurden dem Gutachterausschuss gegenüber keine besonderen Angaben zu spezifischen Schwierigkeiten auf Grund ihrer Aufgabenzuordnung gemacht. Dieses System funktioniert offensichtlich gut, wobei als besonderes Beispiel die Zusammenarbeit mit Belgien zu nennen ist, in deren Rahmen auf die Drogenverbindungsbeamten zurückgegriffen wird, um den Informationsprozess - auch ohne entsprechendes Rechtshilfeersuchen - zu beschleunigen. Beim NCIS, der an den meisten Tätigkeiten der Verbindungsbeamten auf europäischer Ebene beteiligt ist, wurde von einigen die Auffassung vertreten, dass sie Verbindungsbeamte, die auch für andere europäische Länder tätig werden, nicht besonders gerne in Anspruch nähmen, da sie eher einen bilateralen Einsatz der Verbindungsbeamten unterstützten. Der NCIS befürwortet gleichwohl eine stärkere Beteiligung von Europol, und es sei beabsichtigt, alle kontrollierten Lieferungen über Europol durchzuführen, da dies von Nutzen für alle Parteien sei.

# **RESTREINT UE**

## 6.1.19. Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NRO)

Der Gutachterausschuss konnte keinen umfassenden Einblick in die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen gewinnen. Ihm wurde jedoch mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit mit NRO auf freiwilliger Basis erfolge.

Zwar sprach der Ausschuss nicht mit Mitgliedern eines der Drogenaktionsteams, und er hatte auch nicht die Gelegenheit, von deren eigentlichen operativen Erfahrungen Kenntnis zu erhalten, jedoch können die Drogenaktionsteams als anerkanntes Beispiel dafür angesehen werden, wie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Akteuren auf örtlicher Ebene sichergestellt werden kann.

## 6.2. Mögliche Verbesserungen

### 6.2.1 Staatsanwaltschaften

Wie unter den Nummern 6.1.5. und 6.1.16. erwähnt, stellte der Gutachterausschuss fest, dass Spielraum für eine größere Rolle der Staatsanwaltschaften in allen Teilen des Landes besteht. Auch wenn in Schottland der Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaften stärker spezialisiert werden soll, indem Gerichte für Drogensachen eingeführt und ihnen eine stärker konsultative Rolle übertragen wird, so sollte doch in Betracht gezogen werden, die Ressourcen der Staatsanwaltschaften in einer früheren Phase einzugeben. Die britische Zollverwaltung sowie die Polizei könnten das Fachwissen des Personals der Staatsanwaltschaften nutzen, damit insbesondere eine erfolgreiche Abwicklung der Verfahren vor Gericht sichergestellt wird.

### 6.2.2. NCIS/NCS

Der Gutachterausschuss war erstaunt, dass offensichtlich nur 11 % der bei der NCS eingehenden Erkenntnisse vom NCIS stammen (siehe Nummer 6.1.8). Es wäre lohnenswert, zu ergründen, warum die NCS nur so wenige Erkenntnisse von der für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zuständigen nationalen Stelle erhält/benötigt.

### 6.2.3. Finanzermittlungen

Wie unter Nummer 6.1.12. erwähnt, wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass offensichtlich nur die britische Zollverwaltung Finanzermittlungen in jedem Drogenfall durchführt. Es könnte daher vorgeschlagen werden, dass auch die Polizei obligatorische Finanzermittlungen in bestimmten Drogenfällen in Betracht zieht.

## **RESTREINT UE**

### 6.2.4. Kennzeichnungssystem (flagging)

Nach den Angaben des NCIS sind nur 30 % der Fälle in der nationalen Datenbank mit einem Kennzeichen markiert (vgl. Nummer 6.1.15.); diese Quote scheint recht niedrig zu sein. Die betreffenden Behörden könnten daher ergründen, weshalb Fälle nicht mit einem Kennzeichen markiert sind, damit Informationsüberschneidungen so weit wie möglich vermieden werden können.

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

## **7. EMPFEHLUNGEN AN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, eine Reihe von Empfehlungen für die britischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass das Vereinigte Königreich zu Recht in dem Ruf steht, eine integrierte Strategie in Bezug auf den illegalen Drogenhandel zu verfolgen, die eine flexible Reaktion durch Abschreckung, Prävention und Hilfe ermöglicht. Der Gutachterausschuss war der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren allgemein gut funktioniert und dass alle in diesem Bereich Tätigen hochmotiviert sind und ihre Aufgaben engagiert erfüllen.

Die Gutacher möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen:

### **Sie empfehlen dem Vereinigten Königreich,**

- die ermutigende operative Arbeit, die auf regionaler Ebene eingeleitet wurde (z.B. mit der Scottish Drugs Enforcement Agency), fortzusetzen und nach einer bestimmten Zeit einer Bewertung zu unterziehen (vgl. Nummer 6.1.2);
- einen effizienteren Einsatz der Staatsanwaltschaften in Betracht zu ziehen, indem deren Spezialisierung im Bereich des illegalen Drogenhandels gefördert und deren juristische Fachkenntnisse zugunsten von Polizei und Zoll als den für die Ermittlungen allein zuständigen Behörden besser genutzt werden (vgl. Nummern 6.1.5, 6.1.16 und 6.2.1);
- gegebenenfalls eine gemeinsame Unterbringung von Behörden auf operativer Ebene (bezogen auf die Erkenntnisgewinnung und -auswertung) in Betracht zu ziehen, da dadurch deren Effizienz gesteigert werden dürfte (vgl. Nummer 6.1.17);
- eine gemeinsame Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung zu prüfen; in diesem Zusammenhang wird die gemeinsame Ausbildungsinitiative als sehr wertvoll erachtet; sie sollte als gemeinsames Merkmal von NCS und Zollverwaltung (HMCE) weiterentwickelt werden, das zu einer besseren Zusammenarbeit und einem einheitlichen Anforderungsprofil für die operative Ausbildung führen könnte (vgl. Nummer 6.1.17);

## **RESTREINT UE**

- gegebenenfalls die zuständigen zentralen Kontaktstellen für die jeweiligen Bereiche genauer festzulegen (vgl. Nummer 6.1.4);
- die Verpflichtung einzuführen, dass polizeiliche Ermittlungen mit Finanzermittlungen einhergehen müssen (vgl. Nummern 6.1.12 und 6.2.3);
- zu versuchen, den Umfang der mit einem Kennzeichen markierten Informationen beim NCIS zu erhöhen, damit überschneidende Ermittlungen bei schweren Straftaten vermieden werden; (vgl. Nummern 6.1.15 und 6.2.3);
- zu erwägen, das Kennzeichnungssystem auszuweiten, um die auf regionaler Ebene durchgeführten Ermittlungen in Bezug auf Straftaten bei den auf nationaler Ebene durchgeföhrten Ermittlungen zu berücksichtigen (vgl. Nummer 6.1.15);
- eine Sprachenausbildung für die Staatsanwaltschaften in Betracht zu ziehen, um deren Kontakte zu den europäischen Amtskollegen zu erleichtern;
- gegebenenfalls zu prüfen, ob der NCIS tatsächlich auf Schwierigkeiten stößt, wenn er Strafverfolgungsbehörden zur Übernahme von Operationen in Bezug auf bestimmte Substanzen veranlassen will, und - wenn dies zutrifft - wie diesen Schwierigkeiten begegnet werden sollte (vgl. Nummern 6.1.8 und 6.2.2).

**Sie empfehlen den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,**

- das britische Beispiel einer Drogenbekämpfungsstrategie als ausgewogenes und integriertes Modell in Betracht zu ziehen, da es die Einbeziehung einer Vielzahl von Akteuren in die Umsetzung der Strategie ermöglicht (vgl. Nummer 6.1.3);
- in Betracht zu ziehen, ob ein Mechanismus/Instrument wie die operative Vereinbarung zwischen der britischen Zollverwaltung und der Polizei als Beispiel dafür dienen könnte, wie immer wieder auftretende Unstimmigkeiten in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung bei gemeinsamen Zoll-/Polizeieinsätzen behoben werden können (vgl. Nummer 6.1.7);

## **RESTREINT UE**

- das britische Konzept der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen, falls ihre Stellen in einem ähnlich vielgestaltigen Umfeld tätig werden müssen (vgl. Nummer 6.1.17);
- bei der Bearbeitung von Verdachtsanzeigen (STR) den Einsatz von verschlüsselter webgestützter Technologie in Betracht zu ziehen, um ihre Meldeeinrichtungen rationeller zu organisieren (vgl. Nummer 3.2).

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

ANNEX A

## **VISITING PROGRAMME AND LIST OF PEOPLE SEEN**

### **Monday 14 May 2001**

10.30 Meeting with UK Anti Drugs Coordination Unit (UKADCU)

William Keown, Assistant Director  
4 Central Buildings  
Matthew Parker Street  
London SW1H 9NL              Contact: 0207 270 1852

14.00 Buffet lunch and meeting with Home Office and Crown Prosecution Service (CPS)

Home Office: Peter Storr (Head of Policing Organised Crime Unit)  
Anna Howard (Action Against Drugs Unit)  
Dennis Evans (Judicial Cooperation Unit)  
CPS: Simon Jeal  
Neeta Amin

Peel Room  
Home Office  
50 Queen Anne's Gate  
LONDON SW1H 9AT              Contact: 0207 273 4070

### **Tuesday 15 May 2001**

Am Free

14.00 Meeting at the National Criminal Intelligence Service

14.00 – 14.35 Vince Harvey (Director, UK Division)  
Questions  
14.45 – 15.05 D McClelland (CIDA/HIU)  
Questions  
15.15 – 15.35 A Wright (CIU/CCDB)  
Questions  
15.45 – 16.00 Coffee  
16.00 – 16.20 N Wilson (Synthetics)  
Questions  
16.30 – 16.50 R Drobot (Precursor Chemicals/CCIU)  
Questions  
17.00 – 17.20 A Blezzard (PIU/Money Laundering)  
Questions  
17.30 – 17.50 C Drake (SRDU/Analytical Methods)  
Questions

## **RESTREINT UE**

18.00 – 18.20 M Crago, Head International Branch (DLO's)  
Questions

NCIS  
Spring Gardens  
LONDON

Contact: 0207 238 2410

### **Wednesday 16 May 2001**

10.00 Meeting with Her Majesty's Customs and Excise (HMCE).

10.00 – 11.45 Meet Derek Bradon, Deputy Chief Investigation Officer  
Custom House  
Lower Thames Street  
LONDON

Taxi:

12.00 – 13.45 Interview with Kevin Costelloe, Head of Drugs Policy  
Room 6  
New King's Beam House  
22 Upper Ground  
LONDON SE1 9PJ Contact: 0207 865 4888

14.00 Meeting with the National Crime Squad (NCS)

Lunch  
Det Chief Supt Neil Giles  
William Hughes, Director General

NCS  
Bessborough Street  
Pimlico  
LONDON SW1V 2WF

Contact: 0207 238 2523

### **Thursday 17 May 2001**

Visit to Scottish Drugs Enforcement Agency (SDEA)

10.00 Meeting with James Orr (Director), Matt Hamilton (National Drugs Coordinator),  
Robert Lauder (Head of Operations) and Stephen Whitelock (Head of Intelligence)  
12.00 Lunch – depart

SDEA  
Osprey House  
Inchinnan Road  
Paisley PA3 2RE

Contact: 0141 302 1102

# **RESTREINT UE**

**Friday 18 May 2001**

- 09.00 Meeting with Commander Andy Hayman (Secretary to Association of Chief Police Officers (ACPO) Drugs Committee).  
10.00 Meeting with Peter Storr/Richard Rhodes (Policing Organised Crime Unit)

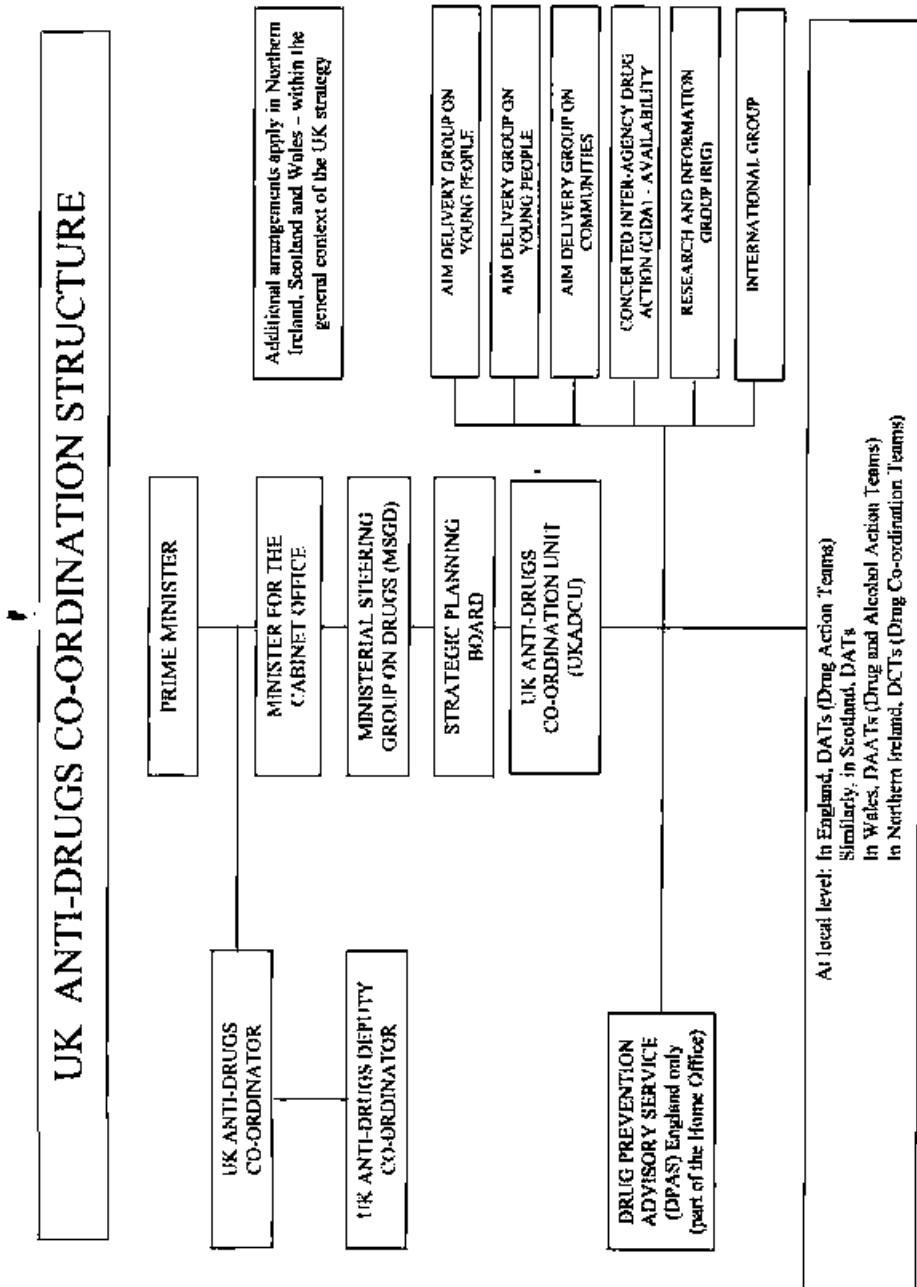
Room 1026  
Home Office  
50 Queen Anne's Gate  
LONDON SW1H 9AT

Contact: Alan Robinson  
Policing Organised Crime Unit  
0207 273 4070  
[alan.robinson@homeoffice.gsi.gov.uk](mailto:alan.robinson@homeoffice.gsi.gov.uk)

**DECLASSIFIED**

RESTRIENT UE

## ANNEX B



# RESTREINT UE

ANNEX C

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>BRIDGETOWN (Barbados)</b>	Guadeloupe Martinique St. Vincent and Grenadines Grenada Dominica St. Lucia
<b>KINGSTON (Jamaica)</b>	Dutch St. Marteen Cuba St. Kitts St. Nevis Puerto Rico French St. Martin Antigua Barbuda Dominican Republic Bahamas Haiti
<b>LOS ANGELES</b>	
<b>MIAMI</b>	Anguilla British Virgin Islands Cayman Islands Montserrat Bermuda Turks & Caicos Belize
<b>NEW YORK</b>	Canada
<b>WASHINGTON</b>	USA (country clearance)

## RESTREINT UE

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>ANKARA</b>	Turkey Romania Azerbaijan Georgia Armenia
<b>ISTANBUL</b>	Turkey
<b>NICOSIA</b>	Cyprus Greece Israel Lebanon Syria Egypt Jordan
<b>RABAT</b>	Morocco Mauritania Tunisia Senegal
<b>SOFIA</b>	Bulgaria Yugoslav Republic of Macedonia Serbia
<b>WARSAW</b>	Poland Ukraine Lithuania Latvia Estonia Belarus
<b>BOGOTA</b>	Central America Mexico Panama Costa Rica
<b>BRASILIA/SAO PAULO</b>	
<b>BUENOS AIRES</b>	Uruguay Chile

## **RESTREINT UE**

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>CARACAS</b>	Venezuela Trinidad & Tobago Guyana Surinam French Guiana Aruba Curacao Bonaire
<b>LIMA</b>	Bolivia Peru Paraguay
<b>PANAMA</b>	
<b>QUITO</b>	
<b>SANTA CRUZ</b>	
<b>BANGKOK</b>	Thailand Malaysia Laos Singapore Indonesia Philippines Australia New Zealand Myanmar Japan China Korea Vietnam Cambodia Taiwan
<b>BOMBAY</b>	India Sri Lanka Maldives

## **RESTREINT UE**

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>DUBAI</b>	UAE Saudi Arabia Kuwait Oman Yemen Bahrain Qatar
<b>ISLAMABAD</b>	Pakistan Afghanistan Tajikistan Uzbekistan Turkmenistan Kyrgyzstan Kazakhstan Iran
<b>KARACHI</b>	

## **RESTREINT UE**

<b>LIAISON OFFICER'S POSTING</b>	<b>ACCREDITED FOR</b>
<b>LAGOS</b>	Nigeria Ghana The Gambia Cape Verde Islands Guinea Sierra Leone Ivory Coast Togo Benin Cameroon Gabon Central African Republic Burkina Faso Niger Chad Mali Liberia Guinea-Bissau
<b>NAIROBI</b>	Kenya Eritrea Ethiopia Somalia Tanzania Uganda Sudan Rwanda Burundi
<b>NEW DELHI</b>	India Nepal Bangladesh Bhutan

## RESTREINT UE

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>PRETORIA</b>	South Africa Namibia Botswana Mozambique Zambia Zimbabwe Democratic Republic of the Congo Mauritius Madagascar Seychelles Swaziland Lesotho Comoros Islands Malawi Reunion Islands Angola
<b>BONN</b>	Germany
<b>BRUSSELS</b>	Belgium Luxembourg
<b>DUBLIN</b>	Ireland
<b>HONG KONG</b>	Thailand China Singapore
<b>MADRID</b>	Spain Portugal
<b>MOSCOW, RUSSIA</b>	
<b>PARIS</b>	France
<b>ROME</b>	Italy
<b>THE HAGUE</b>	Holland
<b>GERMANY</b>	Switzerland
<b>AUSTRIA</b>	Czechoslovakia Hungary

## **RESTREINT UE**

LIAISON OFFICER'S POSTING	ACCREDITED FOR
<b>ITALY</b>	Malta Albania
<b>BELGIUM</b>	Luxembourg
<b>NETHERALNDS</b>	
<b>EUROPOL</b>	

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

ANNEX D

## **List of Acronyms, Abbreviations and Terms**

<b>ACRONYM UABBREVIATION TERM</b>	<b>ORIGINAL ENGLISH</b>	<b>TRANSLATION OR EXPLANATION</b>
ACSPO	Association of Chief Police Officers	
CIDA	Concerted Inter-agency Drugs Action Group	
CIDA/HIU	Concerted Interagency Drugs/Heroin Intel. Unit	
CIU/CCDB	Cocaine Intel. Unit/Consolidated Coenteragency Data Base (seizure + flow of cocaine)	
CPS	Crown Prosecution Service	
DAT	Drug Action Team	
DPAS	Home Office Drugs Prevention Advisory Service	
DPI	Home Office Drugs Prevention Initiative	
DTA	Drug Trafficking Act	
HMCE	Her Majesty's Customs and Excise	
HS(D)	The Cabinet Sub-Committee on Drug Misuse	
MDA	Misuse of Drugs Act	
MSGD	Ministerial Steering Group on Drugs	
NCIS	National Criminal Intelligence Service	
NCS	National Crime Squad	
NIM	National Intelligence Model	

## RESTREINT UE

<b>ACRONYM UABBREVIATION TERM</b>	<b>ORIGINAL ENGLISH</b>	<b>TRANSLATION OR EXPLANATION</b>
NSLEC	National Specialist Law Enforcement Centre	
OCSG	Organised Crime Strategy Group	
PEST	Political, Economical, Sociological, technological	
PIU	Performance + Innovation Unit	
RIPA	Regulation of Investigatory Powers Act	
RUC	Royal Ulster Constabulary	
SCIO	Scottish Criminal Intelligence Office	
SCS	Scottish Crime Squad	
SDEA	Scottish Drug Enforcement Agency	
SIR	Strategic Intelligence Requirement	
SRDU	Strategic Research + Developement Unit	
STSU	Scottish Technical Support Unit	
UKDACU	UK Anti Drugs Coordination Unit	